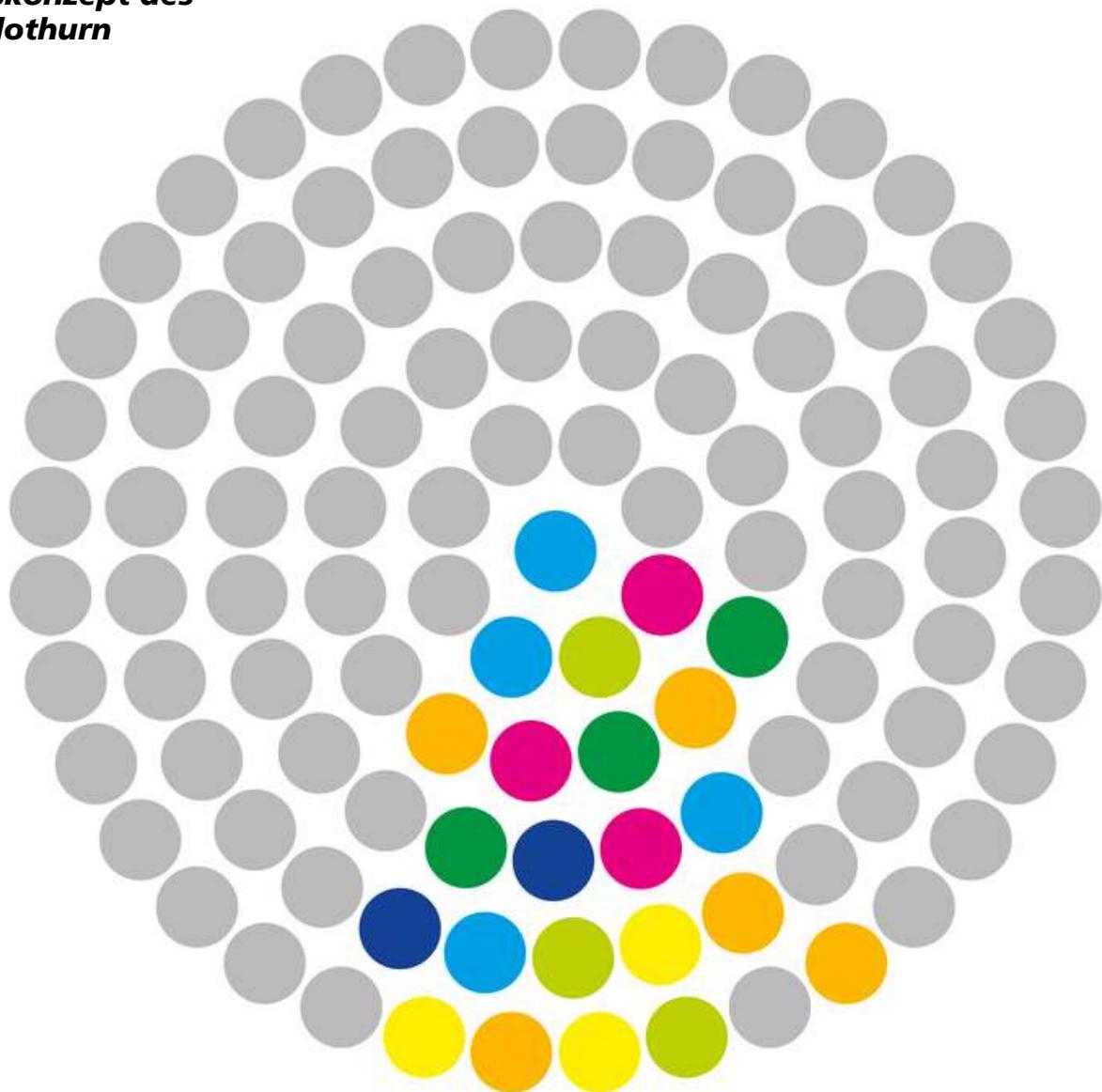


# Integrationsagenda Schweiz

**Umsetzungskonzept des  
Kantons Solothurn**



**2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1. <i>Um was geht es?</i>	4
1.2. <i>Integrationsagenda Schweiz</i>	4
1.3. <i>Auswirkungen der Neustrukturierung Asyl</i>	5
1.4. <i>Verhältnis zum KIP II</i>	6
1.5. <i>Projekt «Integrales Integrationsmodell»</i>	8
1.6. <i>Normativer Anpassungsbedarf</i>	10
<b>2. Steuerung der Integrationsförderung im Kanton Solothurn</b>	<b>11</b>
2.1. <i>Ausgangslage</i>	11
2.2. <i>Absicht und Ziel</i>	13
2.3. <i>Geplante Massnahmen</i>	14
<b>3. Massnahmen zur Förderung der Erstintegration von VA/FL</b>	<b>15</b>
3.1. <i>Durchgehende Fallführung</i>	15
3.2. <i>Potenzialabklärung</i>	20
3.3. <i>Erstinformation und Integrationsförderbedarf</i>	22
3.4. <i>Sprachförderung</i>	23
3.5. <i>Personen mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II, respektive auf Tertiärstufe</i>	25
3.6. <i>Personen mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)</i>	27
3.7. <i>Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration</i>	29
3.8. <i>Kleinkinder im Alter bis 5 Jahre</i>	30
<b>4. Finanzierung</b>	<b>31</b>
4.1. <i>Grundsatz</i>	31
4.2. <i>Integrationspauschale</i>	31
4.3. <i>Mittelverwendung</i>	32
4.4. <i>Finanzcontrolling und Finanzaufsicht</i>	33
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>34</b>
5.1. <i>Berichterstattung an das SEM</i>	34
5.2. <i>Monitoring</i>	34
5.3. <i>Verhältnis zu anderen Projekten und Arbeitsgruppen</i>	35
<b>Anhang</b>	<b>37</b>
<b>Beilagen (Internetverweise)</b>	<b>37</b>
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b>	<b>38</b>

# Abkürzungsverzeichnis

## A

ABMH *Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen*

AIG *Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20*

AMI *Arbeitsmarktintegration*

AWA *Amt für Wirtschaft und Arbeit*

## B

BBG *Berufsbildungsgesetz, SR 412.10*

BBV *Berufsbildungsverordnung, SR 412.101*

## D

DBK *Departement für Bildung und Kultur*

Ddi *Departement des Innern*

## I

IAS *Integrationsagenda Schweiz*

IIM *Integrales Integrationsmodell*

IIP *Individueller Integrationsplan*

IIZ *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

IP *Integrationspauschale*

## K

KdK *Konferenz der Kantonsregierungen*

KIP II *Kantonales Integrationsprogramm II*

## R

RRB *Regierungsratsbeschluss*

## S

SEM *Staatssekretariat für Migration*

SG *Sozialgesetz, BGS 831.1*

SV *Sozialverordnung, BGS 831.2*

## V

VA/FL *Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge*

VIntA *Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205*

VWD *Volkswirtschaftsdepartement*

# 1. Ausgangslage

## 1.1. Um was geht es?

---

Bund und Kantone wollen VA/FL rascher in die Arbeitswelt integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduzieren. Zu diesem Zweck haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda IAS geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht. Die IAS wurde am 23. März 2018 von der KdK und in seiner Sitzung vom 25. April 2018 vom Bundesrat genehmigt. Dieser hat dabei auch eine Erhöhung der Integrationspauschale IP von rund 6'000 Franken auf rund 18'000 Franken an die Kantone beschlossen. Bund und Kantone wollen zudem die Fehlanreize im Finanzierungssystem des Asylbereichs gemeinsam und rasch angehen.

Das vorliegende Konzept regelt die Umsetzung der Vorgaben und Empfehlungen der IAS im Kanton Solothurn. Es bildet die formelle Gesuchsgrundlage zuhanden des SEM (vgl. Art. 29a VIntA).

## 1.2. Integrationsagenda Schweiz

---

### 1.2.1. Grundlagen

Die Umsetzung der IAS stützt sich auf die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205; Stand 1. Mai 2019) sowie auf das Rundschreiben des SEM vom 4. Dezember 2018 (inkl. Anhänge) und die darin erwähnten Grundlagen.

Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat die Umsetzung der IAS am 18. Dezember 2018 beschlossen (RRB 2018/2026). Es gelten die im KIP II aufgeführten Grundlagen. Soweit Bezug zu weiteren Erlassen (insbesondere RRB) genommen wird, werden diese im vorliegenden Konzept ausdrücklich erwähnt und zitiert.

### 1.2.2. Ziele IAS

Bund und Kantone haben sich im Rahmen der IAS auf folgende übergeordnete Ziele verständigt:

Nr.	Bereich	Ziel
I	Sprache (Erwachsene)	VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
II	Sprache (Kinder)	80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
III	Ausbildungsfähigkeit	Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
IV	Arbeitsmarktfähigkeit	Sieben Jahre nach Einreise sind 50 Prozent aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
V	Soziale Integration	Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Tabelle 1: Ziele IAS

### 1.2.3. Formelle Einordnung

Die IAS wird im Rahmen des KIP II umgesetzt. Die Förderbereiche (mit Ausnahme des Schutzes vor Diskriminierung und dem interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln) werden hinsichtlich der Zielgruppe der VA/FL konkretisiert. Der Kanton muss nach den Vorgaben der IAS bestehende Massnahmen ausbauen oder zusätzliche Massnahmen initiieren. Hierfür schliesst der Bund mit den Kantonen entsprechende Zusatzvereinbarungen ab.

Das vorliegende Konzept bildet die formelle Gesuchsgrundlage des Kantons Solothurn an das SEM im Sinne von Art. 29a VIntA.

## 1.3. Auswirkungen der Neustrukturierung Asyl

Per 1. März 2019 ist die Änderung des AIG über die Beschleunigung der Asylverfahren in Kraft getreten. Neu verbleiben asylsuchende Personen in der Regel während der ganzen Dauer ihres Asylverfahrens in Bundesasylzentren. Personen mit einem Wegweisungsentscheid werden in Ausreisezentren des Bundes untergebracht. Die an die Kantone verteilten Personen verfügen damit über eine Bleibeperspektive. Ihre Integration kann und muss ab Ankunft im Kanton gefördert und eingefordert werden. Eine Zeit des Zuwartens und Abwartens auf den Asylentscheid, wie es lange Zeit gesetzlich vorgeschrieben war und noch heute teilweise praktiziert wird, gibt es nicht mehr.

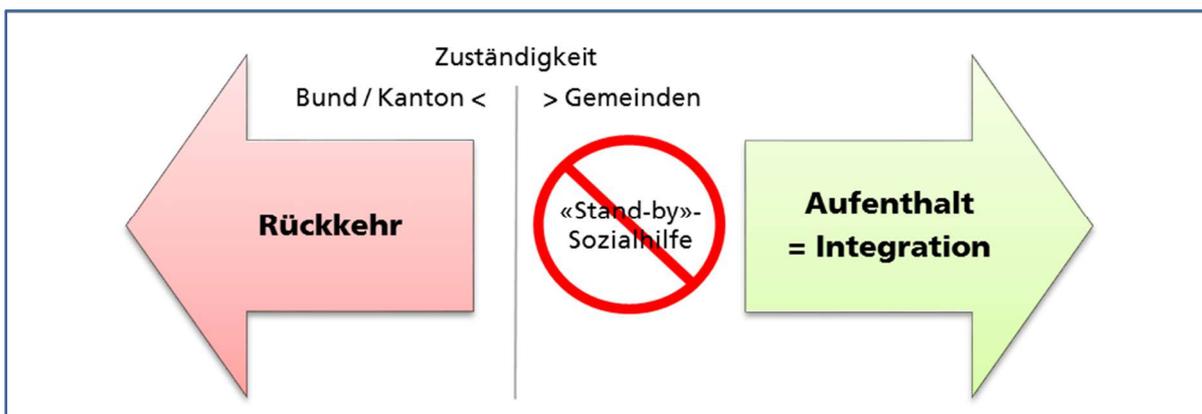


Abbildung 1: Auswirkungen der Neustrukturierung Asyl

Dadurch kommen die meisten Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Regelstrukturen regelmässig nur noch mit Personen aus dem Asylbereich in Kontakt, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, werden zunehmend nur noch in spezifischen Strukturen geführt. Damit wird die Arbeit der meisten Dienststellen auf eine Zielsetzung fokussiert: Wer in der Schweiz verbleibt, soll zum Mitglied der Zivilgesellschaft werden; für deren Integration und gegen ihre Ausgrenzung und Diskriminierung ist einzustehen. Dieser Umstand hat insbesondere für die Betreuungsarbeit bei Sozialhilfebezug eine Auswirkung. Asyl-Betreuungsmodelle, die auf eine reine psychosoziale Betreuung fokussieren, müssen Modellen weichen, bei denen die Integrationsarbeit im Zentrum steht und die den spezifischen Anforderungen der IAS entsprechen.

## 1.4. Verhältnis zum KIP II

---

### 1.4.1. Allgemein

Im Rahmen der Erarbeitung des KIP II wurde den Bestimmungen des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen AIG bereits Rechnung getragen. Die geforderten Massnahmen sind bereits in der Umsetzung oder dafür vorgesehen. Zudem verfügt der Kanton Solothurn mit 14 kommunalen, untereinander und mit dem Kanton technisch vernetzten Sozialregionen über Sozialhilfestrukturen, welche die mit der IAS geforderte durchgehende Fallführung bereits heute gewährleisten können. Damit stellt die IAS für den Kanton Solothurn nicht primär eine Ergänzung zum KIP II dar. Die mit der IAS definierten Ziele und Massnahmen werden zum Teil unverändert, zum Teil modifiziert – in die Ziele des KIP II übernommen.

### 1.4.2. Integrationspolitische und strategische Ausrichtung

Mit der IAS ändert sich die integrationspolitische Ausrichtung im Kanton Solothurn, wie sie im KIP II (Ziffer 2.2) definiert wurde, nicht. Ebenso behalten die grundsätzliche Aufgabenteilung (KIP II, Ziffer 2.3) und die strategischen Ziele (KIP II, Ziffer 2.4) unverändert ihre Gültigkeit und werden – mit Berücksichtigung der Ausführungen in Ziffer 1.3 – ausdrücklich bestätigt.

Im Zuge der Umsetzung des KIP II wurde jedoch immer wieder die Frage der allgemeinen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden diskutiert. Unter den politischen Verantwortungsträgern aber auch unter Fachpersonen wuchs der Wunsch nach einer abstrakten und vereinfachten Übersicht, welche diese Zuständigkeiten in Abhängigkeit der grundlegenden Integrationsprozesse aufzeigt. Die Darstellung (vgl. Anhang 4) verdeutlicht, dass eine Zusammenarbeit zwischen den involvierten kantonalen und kommunalen Behörden und Partnern bestehen muss. Gleichzeitig zeigt sie die Notwendigkeit einer übergeordneten Steuerung, die die verschiedenen Aktivitäten koordinieren und über Schnittstellenfragen befinden muss.

### 1.4.3. Regelstrukturansatz

Der geltende Regelstrukturansatz in der Integrationsförderung hat sich bewährt. Er wurde per 1. Januar 2019 mit Inkrafttreten der Änderungen im neuen AIG erstmals auf Gesetzesebene verankert<sup>1</sup>. Im KIP II wurden die strategischen Ziele und Massnahmen bereits systematisch und konsequent auf das komplementäre Zusammenspiel von Integrationsförderung in den Regelstrukturen und spezifischer Integrationsförderung definiert. Mit der IAS wird das KIP II gestärkt, indem Wirkungsziele vorgegeben werden, die diese Institutionalisierung von spezifischer Integrationsförderung und Integration in den Regelstrukturen verlangen.

Der Regelstrukturansatz ist zwar richtig und in der Fachwelt unbestritten, kommunikativ ist er jedoch schwer zu vermitteln. Der Begriff kann unterschiedlich verstanden und ausgelegt werden. Er beschreibt keinen abschliessenden Katalog, wer oder was Regelstrukturen sind. Entscheidend ist, dass mit der Umsetzung der Integrationsförderung die Regelstrukturen definiert werden. Dies schreibt das Bundesgesetz auch vor, überlässt die Definition aber zurecht den Kantonen, damit die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Besonderheiten berücksichtigt werden können<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> «Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, namentlich:

- a. in vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten;
- b. in der Arbeitswelt;
- c. in den Institutionen der sozialen Sicherheit;
- d. im Gesundheitswesen;
- e. in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung;
- f. im Sport, in den Medien und in der Kultur.» (Art. 54 AIG)

<sup>2</sup> Mit der Änderung des AIG per 1. Januar 2019 wurden insbesondere im Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), im Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) Aufgaben in Bezug auf die Integrationsförderung präzisiert, konkretisiert oder überhaupt erstmals aufgenommen. Diese spezialgesetzlichen Regelungen sind nicht ergänzend, sondern Voraussetzung für die Umsetzung des integrationsrechtlichen Regelstrukturansatzes von Art. 54 AIG. Dieser Systematik folgend müssen auch auf interkantonalen und kantonalen Ebene die entsprechenden normativen Grundlagen geschaffen werden.

Für die Umsetzung der IAS bzw. für die Entwicklung des integralen Integrationsmodells (vgl. Ziffer 1.5) bedeutet dies, dass innerhalb der kantonalen Verwaltung selbst die Integrationsaufgaben dezentralisiert erbracht werden müssen. Für die Aufgaben sind primär diejenigen Departemente zuständig, die sich ohnehin bereits mit diesen Aufgaben für die einheimische Bevölkerung befassen. Der Anteil der spezifischen Angebote, die von der kantonalen Integrationsfachstelle alleine wegen und für Ausländerinnen und Ausländer geschaffen werden, möglichst zu vermeiden.

Daraus folgt, dass es sich dann um spezifische Integrationsförderung handelt, wenn

1. eine übergeordnete Koordination erforderlich ist,
2. für die Angebotsentwicklung und Leistungssteuerung nicht primär fachspezifisches Wissen, sondern integrations- oder migrationsspezifisches Fach- und Strukturwissen erforderlich, und
3. es keine Institutionen oder Organisationen gibt, die das Angebot bereits erbringen oder erbringen müssten.

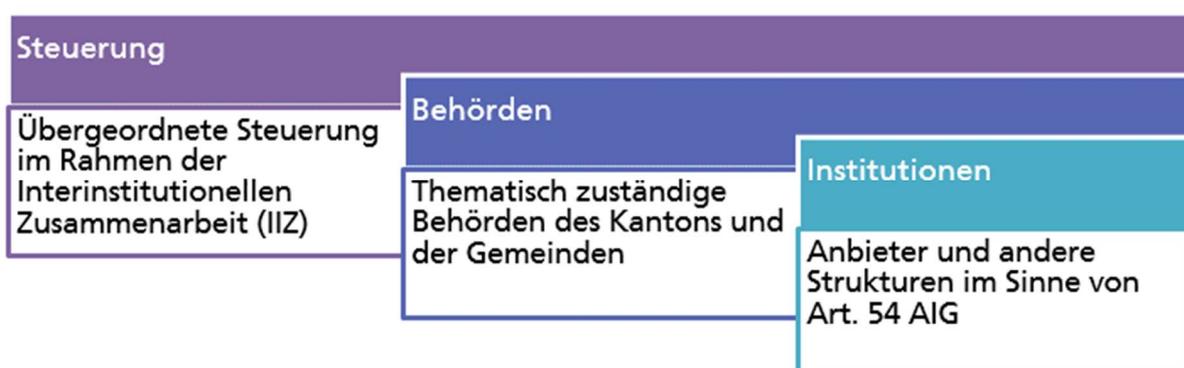


Abbildung 2: Regelstrukturansatz im Kanton Solothurn

Um eine kohärente Umsetzung der Integrationsförderung im Kanton zu gewährleisten, ist eine departementsübergreifende Steuerungsstruktur unerlässlich, welche auch die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Institutionen einschliesst (vgl. Kapitel 2.3).

#### 1.4.4. Statusunabhängigkeit

Integrationsangebote und -massnahmen stehen im Kanton Solothurn grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern offen, und zwar ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus (vgl. KIP II, Ziffer 2.4). Ausgeschlossen sind Personen ohne legalen Aufenthalt sowie Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L). Bei Asylsuchenden (Ausweis N), die durch die kommunalen Sozialhilfeorgane betreut und unterstützt werden, wird davon ausgegangen, dass sie länger oder auf Dauer in der Schweiz verbleiben werden. Sie gilt es aktiv zu integrieren; sie haben ebenfalls weitestgehend uneingeschränkten Zugang zu den Integrationsangeboten<sup>3</sup>.

Anders als das KIP II beziehen sich die Wirkungsziele der IAS ausschliesslich auf die Personengruppe der VA/FL. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der IAS stellte sich die Frage, ob am Prinzip der Statusunabhängigkeit der Angebote und Massnahmen festzuhalten ist oder ob die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe mit entsprechend ausgerichteten und zugeschnittenen Massnahmen befriedigt werden sollen. Weil letztere Variante auch dem Regelstrukturansatz widersprechen würde, wird an der statusunabhängigen Integrationsförderung festgehalten. Die Anforderungen, die die IAS stellt, bilden den erweiterten Rahmen für die Integration

<sup>3</sup> Einschränkungen innerhalb der Angebote sind dagegen möglich (z.B. kein Zugang für intensive Sprachkursformate).

im Kanton Solothurn. Entsprechend wird anstelle eines zielgruppenspezifischen Integrationsmodells für VA/FL ein integrales Integrationsmodell entwickelt (vgl. Ziffer 1.5).

Bei der Umsetzung der IAS wird berücksichtigt, dass die VA/FL herkunfts- oder migrationsbedingt andere, komplexere Integrationsbedürfnisse haben und in der Regel sozialhilferechtlich unterstützt werden müssen. Diesen Besonderheiten wird im vorliegenden Konzept Rechnung getragen. Insbesondere haben die Vorgaben und Empfehlungen der durchgehenden Fallführung umfassende Gültigkeit für sozialhilfebeziehende Personen.

## 1.5. Projekt «Integrales Integrationsmodell»

---

### 1.5.1. Auftrag

Gestützt auf die mit dem KIP II eingeleitete kantonale Strategie in der Integrationsförderung hat der Regierungsrat beschlossen, die Vorgaben und Empfehlungen der IAS in einem integralen Integrationsmodell IIM für den Kanton Solothurn umzusetzen<sup>4</sup>.

Im Rahmen des Projekts ist ein Modell zu entwickeln, welches über die Angebote und Massnahmen den individuellen Integrationsprozess koordiniert, steuert und wirksam und kostengünstig abwickelt.

### 1.5.2. Zielgruppe

Das zu erarbeitende Modell gilt grundsätzlich für alle Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, und generell für Personen mit einem Integrationsbedarf. Somit bietet sich das Modell auch für sozialhilfebeziehende Schweizerinnen und Schweizer an.



Abbildung 3: Zielgruppen Integrales Integrationsmodell

---

<sup>4</sup> RRB 2018/2026 (Beilage Nr. 7); zu den Gründen vgl. auch Ziffer 0

### 1.5.3. Projektorganisation und Aufgaben

Im Rahmen des Projekts IIM wurde eine Steuer- und Projektgruppe eingesetzt (vgl. RRB 2018/2026, Ziffern 3.1 und 5.1 f.).

Wer	Aufgaben	Vertretungen	
<b>Steuergruppe</b>	Die Steuergruppe übernimmt die strategische Ausrichtung und Führung des Gesamtprojektes. Sie gibt die Leitlinien vor, beantwortet Fragen übergeordneter sowie politischer Natur. Sie lässt sich von der Entwicklung der Projekte berichten, beurteilt den Fortschritt, überwacht die Zeitplanung und verabschiedet das IIM zuhanden des Regierungsrates.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertretungen der fünf Departemente (Amtschefs/Amtschefinnen);</li> <li>- Präsidium und Geschäftsleitung Verband Solothurner Einwohnergemeinden;</li> <li>- Geschäftsleitung IV-Stelle Kanton Solothurn;</li> <li>- Präsidium Fachkommission Integration.</li> </ul>	
<b>Projektgruppe</b>	Die Projektgruppe ist verantwortlich, ein IIM für den Kanton Solothurn zu erarbeiten, die innerkantonale Steuerung der interinstitutionellen Zusammenarbeit konzeptionell zu gestalten, die Verteilung der Mittel vorzuschlagen sowie der Steuergruppe Bericht zu erstatten und die erarbeiteten Produkte vorzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilprojektleitende;</li> <li>- Departement des Innern Ddl, Amt für soziale Sicherheit ASO (Integrationsförderung und Sozialhilfe);</li> <li>- Ddl, Gesundheitsamt;</li> <li>- Ddl, Migrationsamt;</li> <li>- Volkswirtschaftsdepartement VWD, Amt für Gemeinden (Bürgerrecht);</li> <li>- Bereichsleitung berufliche Eingliederung der IV-Stelle Solothurn.</li> </ul>	
	Die konkreten Produkte werden in Teilprojekten erarbeitet, geführt durch die jeweilige Regelstruktur:		
	A	Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung	Leitung Teilprojekt: Einwohnergemeinden (Konferenz der kommunalen Sozialregionen)
	B	Arbeitsmarktfähigkeit	Leitung Teilprojekt: VWD, Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA
	C	Ausbildungsfähigkeit und Sprachförderung	Leitung Teilprojekt: Departement für Bildung und Kultur DBK, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ABMH
	D	Frühe Förderung	Leitung Teilprojekt: Ddl, ASO
E	Soziale Integration und Erstinformation (Aufgaben gemäss start.integration)	Leitung Teilprojekt: Einwohnergemeinden	

Tabelle 2: Projektorganisation Integrales Integrationsmodell

#### 1.5.4. Zeitplan

Das Projekt ist in drei Hauptphasen gegliedert:

##### *Phase I Konzeptphase und Modellerarbeitung*

- Eingabe Gesuch für die kantonale Umsetzung der IAS (bis 30.4.2019);
- Genehmigung Zusatzvereinbarung IAS zum KIP II durch den Regierungsrat (bis 30.9.2019);
- Genehmigung IIM durch den Regierungsrat (bis 30.4.2020).

##### *Phase II Erarbeitung Umsetzungskonzept*

- Genehmigung Umsetzungskonzept durch den Regierungsrat (bis 30.4.2020).

##### *Phase III Struktureller Aufbau und Einführung bzw. Umsetzung der Massnahmen*

- Projektende vorgesehen mit der Beschlussfassung des Regierungsrates über das KIP III Folgeprogramm zum KIP II.

### **1.6. Normativer Anpassungsbedarf**

---

Die Integrationsförderung ist gemäss § 26 Abs. 1 lit. c Sozialgesetz (nachfolgend: SG) ein Leistungsfeld, für das die Einwohnergemeinden zuständig sind. Sie richtet sich nach bundesrechtlichen Vorgaben und gemäss §§ 120 ff. SG.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind seit dem Inkrafttreten der Sozialgesetzgebung per 1. Januar 2008 unverändert geblieben. Sie bilden die vielfältigen Neuerungen und Entwicklungen der vergangenen Jahre im Integrationsbereich nicht ausreichend ab und bedürfen daher einer Revision. Mit Blick auf die angestossenen Aufgaben und Projekte im KIP II und der IAS wurde mit dem Gesetzgebungsprozess zugewartet.

Im Sinne einer Übergangsregelung hat das Departement, nach Anhörung der Einwohnergemeinden und der kantonalen Fachkommission Integration, eine Weisung (Beilage 2) erlassen, welche insbesondere die Aufgaben der Einwohnergemeinden regelt. Hierfür wurde in den letzten Jahren das Modell start.integration entwickelt, welches die von den Einwohnergemeinden zu erbringenden Massnahmen in einer ganzheitlichen Betrachtung kohärent zusammenfasst. Dabei geht es um die spezifische Erstinformation von neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer aus dem Ausland, die Förderung der Integration mit geeigneten Angeboten und Massnahmen sowie das Einfordern der Integration gegenüber Personen, deren Integrationsprozess ungünstig verläuft. Die konzeptionellen Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen.

Noch offen ist zudem die Umsetzung der Schnittstelle zu ausländerrechtlichen Vollzugsmassnahmen gemäss den per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bestimmungen des AIG sowie die Umsetzung der Neuausrichtung der IIZ-Struktur.

Das Gesetzgebungsprojekt startet im Mai 2019.

## 2. Steuerung der Integrationsförderung im Kanton Solothurn

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Aufgabenteilung

Die behördlichen Aufgaben der Integrationsförderung sind aktuell wie folgt verteilt:

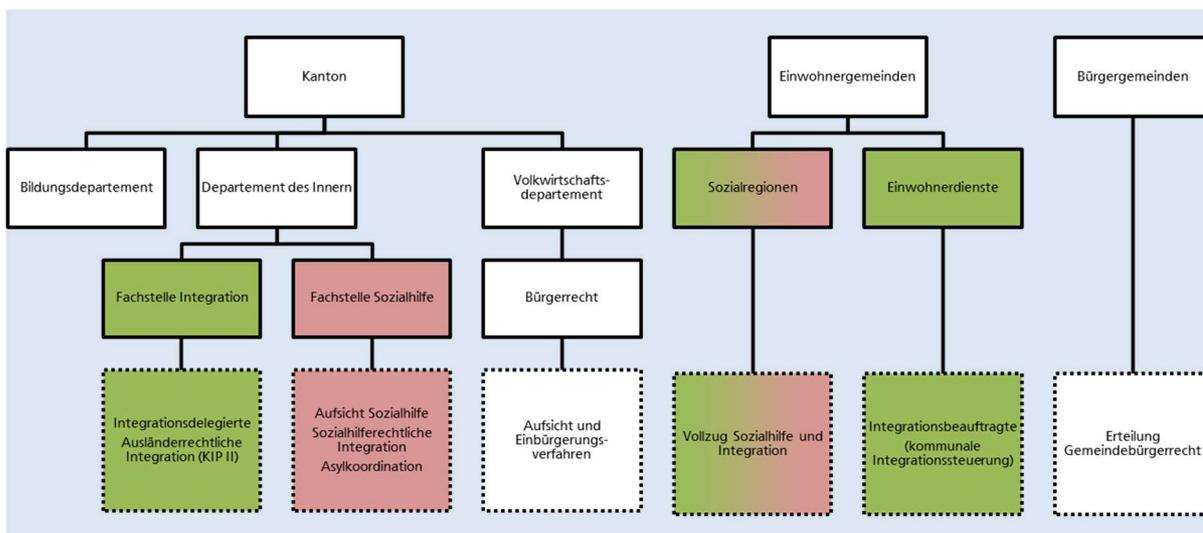


Abbildung 4: Organisation und Zuständigkeiten

Die kantonale Fachstelle Integration ist für die Koordination und Steuerung der Umsetzung des KIP II zuständig. Sie verwaltet die Subventionen des Bundes und beantragt, im Rahmen des Globalbudgets soziale Sicherheit, den Kredit für die Umsetzung von spezifischen Integrationsfördermassnahmen. Eine enge Kooperation besteht mit der Fachstelle Sozialhilfe, die im gleichen Departement und Amt angegliedert ist und die Integration im sozialhilferechtlichen Kontext verantwortet.

Auf kommunaler Ebene sind Integrationsbeauftragte als Ansprechstellen für Integration bezeichnet. Sie stellen insbesondere die Erstinformation von Neuzugezogenen sicher, koordinieren die spezifische Integrationsförderung kommunal und regional und leiten Massnahmen ein, wenn die Integration nicht gelingt.

#### 2.1.2. Sozialhilferechtliche Integration

Soweit die zu integrierenden Personen sozialhilferechtlich unterstützt werden, sind die Sozialhilfeorgane für die Planung und Durchsetzung von Integrationsmassnahmen verantwortlich. Die Grundsätze der Sozialhilfe und die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich nach den SKOS-Richtlinien (vgl. § 152 SG) und gelten für alle Personengruppen, die sozialhilferechtlich unterstützt werden, also namentlich auch für VA/FL. Die Förderung der Integration von VA/FL erfolgt somit in erster Linie im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe ist im Kanton Solothurn ebenfalls ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden (vgl. § 26 Abs. 1 lit. g SG). Seit 2009 erbringen sie diese Aufgabe gestützt auf § 27 SG in sogenannten Sozialregionen. Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohner und Einwohnerinnen umfassen. Aktuell haben sich die Einwohnergemeinden für die Aufgaben der Sozialhilfe, des

Kindes- und Erwachsenenschutz und der interinstitutionellen Zusammenarbeit in 14 Sozialregionen organisiert, die vom Regierungsrat bewilligt wurden. Er sah mit der Professionalisierung in grösseren Regionen die Chance, dass die Gesamtkosten sinken werden, unter anderem auch dadurch, dass mit Hilfsplänen die Wiedereingliederung beschleunigt wird und dadurch die Dauer der Sozialhilfe verkürzt werden kann<sup>5</sup>.

Die Organisation der Sozialregionen richtet sich gemäss § 4 Sozialverordnung SV nach dem Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1) und untersteht der Aufsicht des Kantons. In fachlicher Hinsicht erfüllt der Kanton die Aufsicht (vgl. §§ 55 Abs. 4, 159 und 168 SG).

### 2.1.3. Spezifische Regelungen für die Asylsozialhilfe

Für die Umsetzung der Aufgaben im Asylbereich kennt der Kanton Solothurn ein Zweiphasenmodell (vgl. §§ 155 ff. SG):

- Phase I: Die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden werden in regionalen, vom Kanton geführten Asylstrukturen (sog. Durchgangszentren) untergebracht und betreut.
- Phase II: Nach rund drei bis vier Monaten Aufenthalt in kantonalen Asylstrukturen werden sie auf die Einwohnergemeinden bzw. an die für die Sozialhilfe zuständigen Sozialregionen weiterverteilt.

Der Betrieb und die Betreuung der Asylsuchenden in der Phase I wird durch eine für diese Aufgaben spezialisierte Organisation im Rahmen einer Leitungsvereinbarung mit dem Kanton sichergestellt. Zu den Betreuungsaufgaben gehören, die zugewiesenen Personen zu unterstützen und sie mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut zu machen (vgl. § 155 Abs. 2 SG).

Zu den weiteren vertraglichen Aufgaben der Betreuerfirma gehören

- die Unterstützung von Personen ohne legalen Aufenthalt im Rahmen der Nothilfe;
- das Coaching von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden MNA;
- die Bereitstellung von spezifischen Beschäftigungs- und Integrationsangeboten für Personen im Asylverfahren.

### 2.1.4. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ wird im Kanton Solothurn seit langem gepflegt und ist rechtlich verankert (vgl. §§ 48 und 54 SG). Mit RRB 2012/965 vom 15. Mai 2012 wurden die IIZ-Strukturen im Kanton Solothurn analog auf Bundesebene gestärkt und ergänzt. Auf strategischer Ebene ist ein IIZ-Leistungsausschuss geschaffen worden, in dem die drei relevanten Departementsvorstehenden und das Präsidium des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden VSEG Einsitz nehmen. Auf operativer Ebene besteht ein IIZ-Koordinationsgremium, das sich aus den Leitungen diverser Ämter und Fachpersonen zusammensetzt. Es hat insbesondere die Aufgaben, Schnittstellen zu klären und intersystemische Prozesse zu optimieren. Seither sind die genannten Strukturen unverändert geblieben.

Die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern ist im Kanton Solothurn – anders als auf nationaler Ebene – nicht in das System der IIZ eingebunden.

### 2.1.5. Fazit

Die aktuelle Aufgabenorganisation gewährleistet keine institutionalisierte interinstitutionelle Zusammenarbeit. Die Steuerung der Integrationsförderung erfolgt durch die Fachstelle Integration im Rahmen von mandatierten und informellen Arbeitsgruppen, Begleitgruppen, Runden Tischen u.ä. Die vom Regierungsrat gewählte Fachkommission Integration begleitet die Umsetzung der Integrationsförderung.

---

<sup>5</sup> vgl. Botschaft zum Sozialgesetz vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1617

Die integrale Ausrichtung der Integrationsförderung setzt eine strategische und operative Steuerung unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Ausländerinnen und Ausländer voraus. Auf die diesbezüglichen Besonderheiten wurde bereits hingewiesen (vgl. Ziffer 1.4.3.). Es sind keine übergeordneten Steuerungsmodelle, welche sich ausschliesslich auf die Zielgruppe VA/FL beziehen, vorgesehen. Gemäss KIP II ist der Aufbau einer «Verwaltungsinternen Plattform Integration» (vgl. KIP II, Ziffer 4.2) als übergeordnetes Steuerungsgefäss geplant.

## 2.2. Absicht und Ziel

Mit dem Projekt «Integrales Integrationsmodell» soll geprüft werden, wie die heutigen Strukturen der IIZ anzupassen sind, um die Koordination und Steuerung der Integrationsförderung übernehmen zu können. In der Steuer- und Projektgruppe (vgl. Ziffer 1.5.3.) sind alle wesentlichen Akteure der Integrationsförderung im Kanton vertreten, womit einerseits personell und organisatorisch erste Voraussetzungen für eine interinstitutionelle Steuerung und Zusammenarbeit geschaffen wurden und andererseits bereits heute ein Gefäss besteht, das für Querschnittsthemen nachhaltige Entscheidungsgrundlagen erarbeiten kann.

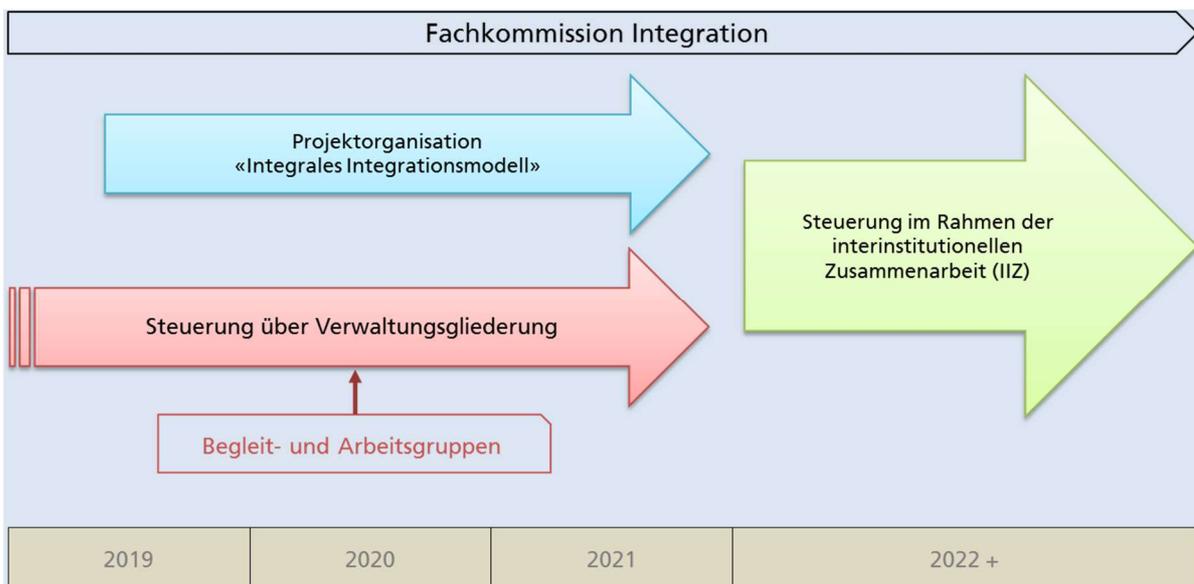


Abbildung 5: Darstellung Absicht Steuerung

Ziel ist es, die kantonale Struktur der IIZ mit dem Thema Integration-Migration zu mandatieren und organisatorisch anzupassen.

## 2.3. Geplante Massnahmen

---

### 2.3.1. Neustrukturierung IIZ

Im Rahmen des Projekts «Integrales Integrationsmodell» soll ein zu bildender Projektausschuss bis 31. März 2020 die IIZ-Struktur konzeptionell anpassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Rahmenbedingungen:

- Inhaltliche Orientierung am nationalen Konzept IIZ: Einbindung der Bereiche Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, obligatorische Schule, Sozialhilfe, Migration, Arbeitsmarkt und Raumplanung;
- Strukturelle Organisation mit allen kantonalen Departementen, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden, der Sozialregionen, öffentlich-rechtlicher Institutionen sowie Institutionen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben vollziehen (jeweils auf strategischer und/oder operativer Ebene)<sup>6</sup>;
- Aufbau einer Geschäftsstelle IIZ und Definition von operativen Einheiten, die im Rahmen der IIZ-Struktur direkt geführt werden;
- Definition der Aufgaben der verschiedenen IIZ-Gremien;
- Zeitplan für die Erstellung eines Umsetzungskonzepts (inkl. Gesetzgebungsprozess).

### 2.3.2. Einbezug relevanter Akteure

Die übrigen Austausch- und Steuergefässe (vgl. KIP II; Ziffern 4.1, 4.3 und 4.4) werden durch die kantonale Umsetzung der IAS und die vorgesehene Stärkung der IIZ-Struktur nicht grundlegend tangiert, müssen aber nochmals überprüft und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden. Es ist insbesondere der geeignete Einbezug nichtstaatlicher Partner, namentlich die Arbeitgeber (Arbeitgeberverbände), die Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Akteure, Migrantenorganisationen sowie die Kirchen sicherzustellen.

---

<sup>6</sup> inkl. Definitionen der Zuständigkeiten im Sinne des vorbeschriebenen Regelstrukturansatzes (vgl. Ziffer 1.4.3)

## 3. Massnahmen zur Förderung der Erstintegration von VA/FL

Wirkungsziele:  
III (IAS) ↔ 6a (KIP II)

### 3.1. Durchgehende Fallführung

#### 3.1.1. Strukturelle Ausgangslage

Mit der Gründung der Sozialregionen wurde das Erbringen sozialer Leistungen (namentlich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes) professionalisiert. In der Folge dieses Strukturwandels konnte auch die elektronische Fallführung eingeführt und standardisiert sowie letztlich mit dem Kanton ein elektronischer Datenaustausch eingerichtet werden.

Trotzdem bestehen in einigen Sozialregionen nach wie vor unterschiedliche Prozesse und Zuständigkeiten bei der Fallführung zwischen Asyl- und Regelsozialhilfe. In zwei Sozialregionen ist die Betreuung bzw. ein Teil der Fallführung an die jeweiligen Gemeinden ausgelagert.

Im Bereich der Asylsozialhilfe ist festzustellen, dass die Sozialregionen bzw. die in der Fallführung tätigen Einwohnergemeinden vor allem eine psychosoziale Betreuung und Begleitung im Alltag gewährleisten. Die Erfahrungen zeigen, dass die den Gemeinden zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich in der Regel sehr rasch in ihrer Wohngemeinde Fuss fassen können, sei es, weil sie Mitglied in Vereinen werden oder weil sie im Rahmen von Beschäftigungseinsätzen Arbeiten zugunsten der Gemeinde verrichten. Dieser Fokus ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die Asylbetreuerinnen und -betreuer selbst in der Region bzw. im Dorf leben. Sie verfügen zudem über eine sehr lange und qualifizierende Erfahrung. Die persönliche Betreuung und Begleitung ist damit sehr gut ausgebaut ist.

Die Tatsache, dass sich bis heute in den Sozialregionen keine einheitlichen Strukturen durchsetzen konnten, ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Die Sozialregionen sind hinsichtlich ihrer Rechts- und Organisationsform sowie zum Teil auch in Bezug auf die ihnen übertragenen Aufgaben unterschiedlich ausgestaltet. Für strukturelle Massnahmen braucht es in der Regel Entscheide bzw. Beschlüsse der Trägerschaften aller 14 Sozialregionen, was eine hohe Hürde bei einheitlichen Vorlagen darstellt. Ein weiterer Grund sind die zunehmenden Fallzahlen in der Sozialhilfe und der damit verbundene politische Druck. Sie führen zu einem generell schwierigen Umfeld für die Um- und Durchsetzung struktureller Entwicklungsmassnahmen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die zu erfüllenden Wirkungsziele der IAS sind – bei gleichbleibender Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden – strukturelle Veränderungen im bestehenden Sozialhilfesystem notwendig.

### 3.1.2. Führungs- und Supportprozesse

Die Sozialregionen gewährleisten bereits heute eine sozialhilferechtliche Fallführung, welche die Voraussetzungen der mit der IAS geforderten durchgehenden Fallführung grundsätzlich erfüllen.

Die Dokumentation erfolgt in elektronischer und physischer Form. Alle Sozialregionen arbeiten mit der Fallführungssoftware KLIB.net; es gibt untereinander sowie mit dem Kanton einen elektronischen Datenaustausch. Je nach Akteur sind die Schnittstellen unterschiedlich ausgebaut. Mit Ausnahme der elektronischen Datenerfassung und -bearbeitung gibt es keine übergeordneten Standardverfahren und -prozesse für die Fallführung.

Gemäss SKOS-Richtlinien haben die Sozialhilfe bzw. ihre Organe den Auftrag, Hilfeleistungen dem konkreten Einzelfall anzupassen. Sie müssen sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Grundlage bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind die persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld. In der Regel wird mit der hilfesuchenden Person ein auf ihre Situation zugeschnittener Hilfsplan erarbeitet. In den Sozialregionen bestehen heute keine standardisierten und institutionalisierten Prozesse für eine Potenzial- und Ressourcenabklärung sowie für eine individuelle Hilfsplanerstellung. Dieser Umstand und eine fehlende Koordination führen zu Doppelpurigkeiten und Mängeln. Namentlich wird die Erhebung von Zielsetzungen der Sozialhilfe und Integration unterschiedlich gehandhabt. Dies führt dazu, dass Sozialregionen Fälle unterschiedlich beurteilen und unterschiedliche Massnahmen beschliessen. Die zur Verfügung stehenden Integrationsangebote werden dadurch ebenfalls unterschiedlich, mithin auch falsch, eingesetzt. In der Asylsozialhilfe zeigen sich diese Differenzen aufgrund der vorbeschriebenen strukturellen Gegebenheiten deutlicher als in der Regelsozialhilfe.

### 3.1.3. Absicht und Ziel

VA/FL verfügen während dem ganzen Integrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet. Die Strukturen und Aufgaben der Sozialhilfe sind mit Organisationsvorgaben, einheitlichen Prozessen, Standards und Hilfsmitteln insofern anzupassen und weiterzuentwickeln, um

- «Sackgassen» in der Fallarbeit zu vermeiden bzw. Auswege daraus frühzeitig zu antizipieren und einschlagen zu können;
- Unterbrüche in der Fallführung zu vermeiden, das heisst, die Dynamik aufrechtzuerhalten (sogenannte «Dropouts» verhindern).

Ziel ist, dass die durchgehende Fallführung kantonsweit einheitlich erfolgt und insbesondere den Anforderungen der Zielgruppe der VA/FL fachlich und strukturell Rechnung trägt.

### 3.1.4. Geplante Massnahmen

Die Teilprojektgruppe Fallführung und Potenzialabklärung erarbeitet im Rahmen des Projekts «Integrales Integrationsmodell» Massnahmen zur Sicherstellung der durchgehenden Fallführung.

Für die Massnahmen gelten folgende Rahmenbedingungen:

#### a) Strukturelle Organisationsentwicklung

- Der Case load beträgt insgesamt nicht mehr als 70 Personen pro fallführende Person in einem 100-Prozent-Pensum (berechnet auf Fälle, die gestützt auf eine vertiefte Potenzialerfassung geführt werden).
- Es werden Standards und Hilfsmittel in der Fallführung eingeführt. Kernelement soll das systematische Arbeiten mit individuellen Integrationsplänen IIP bilden. Hierfür sind die notwendigen Prozesse und Vorlagen zu entwickeln. Gleichzeitig sind die Kompetenzen im Zusammenhang mit den externen Assessments und Potenzialerfassungen zu definieren.
- Es werden verbindliche Vorgaben definiert, wie die Fallarbeit innerhalb der Sozialregion ausgestaltet sein muss. Es ist zu definieren, welche internen und externen Betreuungs- und Coaching-Stellen die verantwortliche Fallführung unterstützen können und welche Aufgaben sie haben. Insbesondere ist ein Konzept vorzusehen, in dem die psychosoziale Begleitung, die sich bewährt hat, in die Fallführung eingebunden werden kann. Da diese Begleitung die soziale Integration fördert, ist die Schnittstelle zu den Integrationsorganen der Einwohnergemeinden aufzuzeigen.
- Es ist zu definieren, wann die durchgehende Fallführung beginnt, und zwar entweder mit der Einreise in den Kanton oder mit der Zuweisung in die Gemeinde. Sofern sich eine Schnittstelle ergibt, ist der Transfer integrationsrelevanter Informationen sicherzustellen.

#### b) Vorgaben zur Erfassung integrationsrelevanter Daten inkl. Schaffung der systemtechnischen Voraussetzungen

- Alle integrationsrelevanten Daten, Ereignisse und Prozesse werden im elektronischen Cockpit (KLIB.net) durch die Sozialregionen – bzw. für Personen, die nicht in der Sozialhilfe sind, durch das ASO, erfasst und dokumentiert. Dadurch können alle Integrationsverläufe verfolgt und gesteuert werden. Beim erstmaligen Eintritt – oder Wiedereintritt – in die Sozialhilfe werden die bisher (bereits durchgeführten) integrationsrelevanten Daten erhoben und im Cockpit dokumentiert. Die Erhebung dieser Daten erfolgt im Rahmen des Kurzassessments bei der Fallaufnahme.
- Im Rahmen der Umsetzung der IIP nehmen die Sozialregionen bzw. die Integrationsbeauftragten im Einzelfall Zuweisungen in Integrationsangebote vor. Die Anbieter geben standardisierte, schriftliche Rückmeldungen zum Verlauf, welche im Dossier dokumentiert – und in der weiteren Integrationsplanung berücksichtigt werden.

- Die Datenbewirtschaftung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der durchgehenden Fallführung. Der Lead des Cockpits insgesamt – Fragen zur Steuerung, Datenhoheit, Zugriffsrechte, technische Umsetzung, Auswertungen, Datenschutz etc. – liegt beim ASO. Zur Umsetzung bedarf es u.a. einer Evaluation der technischen Möglichkeiten, der Abklärung der Datenschutzkonformität, der Abklärung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen zur bisherigen Fallführung, der Erarbeitung eines Berechtigungskonzepts, der Abklärung über Anforderungen an ein geeignetes auswertungs-basiertes Monitoring, etc.

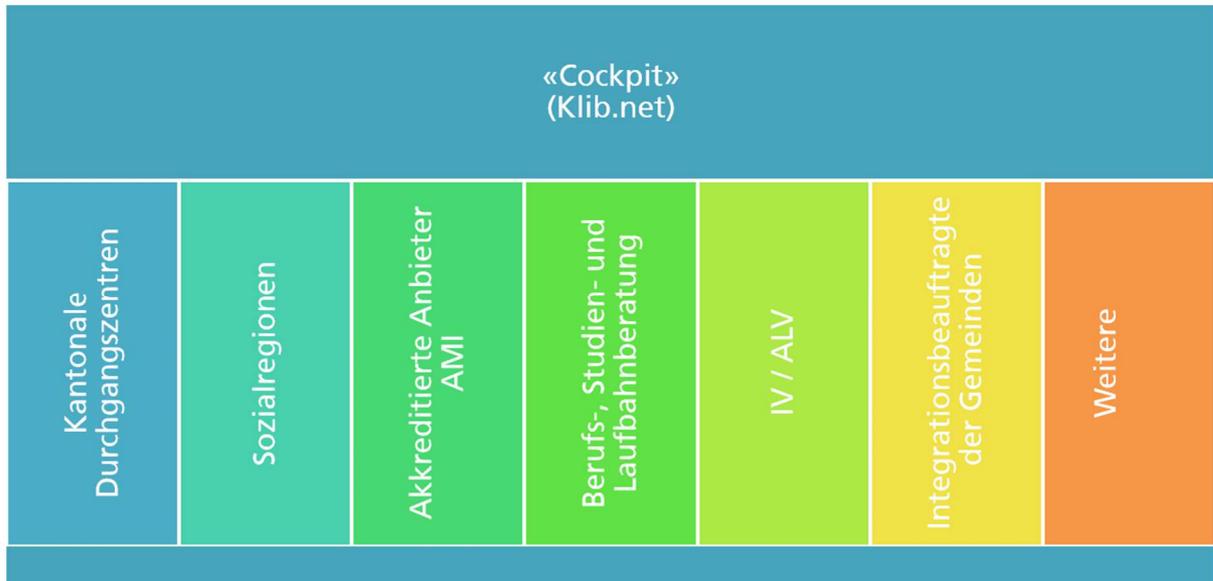


Abbildung 6: Cockpit in der Fallführung

### 3.1.5. Personen ohne Sozialhilfe

Alle VA/FL ab 16 Jahre werden bei einer Erstanmeldung in einer Solothurner Gemeinde persönlich begrüsst. Im Rahmen eines Erstinformationsgesprächs werden sie über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten sowie über den Integrationsprozess informiert. Die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt. Personen ausserhalb der Sozialhilfe erhalten durch die kommunalen Integrationsbeauftragten auf ihren Bedarf ausgerichtete Informationen zu spezifischen Integrationsangeboten. Die Erwartungen an den Integrationsprozess werden dabei geklärt und im Rahmen eines Plans festgehalten.

Wenn eine Person aus der Sozialhilfe abgelöst werden kann, werden die kommunalen Integrationsbeauftragten durch die Sozialregion informiert. Damit ist sichergestellt, dass der weitere Integrationsverlauf kontrolliert wird.

Der Integrationsverlauf wird von den Integrationsbeauftragten mindestens einmal jährlich anhand einer standardisierten Vorgabe kontrolliert. Diese regelmässigen Standortbestimmungen gewährleisten die Aufsicht über den Verlauf der Integration. Der Zugang zu Potentialabklärungen ist sichergestellt. Es liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Gemeinden, allenfalls eine geeignete Zusammenarbeit mit der Sozialregion zu installieren oder die Fallführung für diese Personengruppe ganz der Sozialregion zu übertragen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten im Integrationsprozessen werden die kommunalen Integrationsbeauftragten entweder von den betroffenen Personen selber kontaktiert oder sie erhalten Hinweise aus den Regelstrukturen. Bei Integrationsdefiziten empfehlen bzw. vereinbaren sie die geeigneten Integrationsmassnahmen und leiten nötigenfalls ein ausländerrechtliches Verfahren auf kantonaler Stufe ein. Die kommunalen Integrationsbeauftragten übernehmen folglich neben der unterstützenden Förderung der Integration insbesondere auch dann eine wichtige Funktion, wenn der Integrationsprozess ungünstig verläuft. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in der Ausgestaltung des Bereichs «Fordern» von start.integration definiert.

### 3.1.6. Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Fallführung für Sozialhilfebeziehende gehört zu den Aufgaben der gesetzlichen Sozialhilfe. Die mit der IAS gestellten Anforderungen an die durchgehende Fallführung können durch die zuständigen Organe und Strukturen der Sozialhilfe erfüllt werden. Damit sind die Sozialregionen zuständig und verantwortlich für die durchgehende Fallführung.

Sie erstellen die IIP, steuern den Erstintegrationsprozess und koordinieren die Zusammenarbeit mit Integrationsangeboten und den übrigen Regelstrukturen. Zudem sind sie für die Erfassung der Kennzahlen für den Bund im Rahmen der IAS zuständig. Diese Funktionen erfordern keine Anpassungen bei den bereits heute gesetzlich geregelten Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfe.

Die Sozialregionen können die Fallführung nicht auslagern. Sie wechselt durch Wegzug aus dem Gebiet der Sozialregion und endet mit der Ablösung aus der Sozialhilfe. Die Sozialregionen können und sollen für konkrete Integrationssschritte mit Dritten, z.B. akkreditierten Anbietende AMI, Case Management Berufsbildung usw., zusammenarbeiten und ihnen die dafür notwendigen Kompetenzen einräumen, bzw. belassen. Die Gestaltung des IIP kann von diesen Dritten jedoch nicht übersteuert werden, mit Ausnahme der einzurichtenden Stelle für die vertiefte Potenzialerschaffung (vgl. Ziffer 3.2).

Für Personen ausserhalb der Sozialhilfe wird die durchgehende Fallführung von den Integrationsbeauftragten dokumentiert. Sie melden die relevanten Daten direkt dem ASO, welches die Daten im elektronischen Cockpit bearbeitet.

Der Kanton kann als Eigner des Cockpits und im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion auf die Umsetzung und Gestaltung der Fallführung einwirken.

Der Kanton beaufsichtigt die Sozialregionen bereits heute in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Die Aufsicht wird insbesondere durch periodisch stattfindende Revisionen in den Sozialregionen wahrgenommen. Spezifische Anforderungen aus der Umsetzung der IAS werden in diese Aufsichtstätigkeit integriert. Unter anderem werden so die Einhaltung harmonisierter Arbeitsprozesse und die sozialhilferechtliche Fallführung überprüft. Die Revisionen werden von Fachleuten aus den Bereichen Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaft und Sozialarbeit durchgeführt. Die dafür notwendigen Ressourcen bestehen.

Erfüllen die Sozialregionen ihre Aufgaben nicht oder nicht genügend, sorgt der Kanton, auf Beschluss des Regierungsrates, für ihre Erfüllung. Somit kann sichergestellt werden, dass das Ziel einer kantonsweit einheitlichen Fallführung erreicht wird.

### 3.2. Potenzialabklärung

#### 3.2.1. Ausgangslage

In den Sozialregionen werden heute die Potenzialabklärungen unterschiedlich gehandhabt. Es gibt keine allgemeinen, kantonsweit gültigen und verbindlichen Standards<sup>7</sup>. Im Rahmen des Intake werden erste integrationsrelevante Daten erfasst.

Praxisassessments werden von verschiedenen Anbietenden von Arbeitsintegrationsprogrammen zur Verfügung gestellt. Angebote im Bereich der IV oder ALV haben hier standardisierte Prozesse für die Klienten dieser Versicherungen.

#### 3.2.2. Projekt «Integrales Integrationsmodell»

Im Rahmen des Projekts IIM wurden von der beauftragten Teilprojektgruppe verschiedene Modelle und Varianten diskutiert. Die Steuergruppe hat sich für folgendes Vorgehen ausgesprochen:

Es ist eine systematische Potenzialabklärung einzuführen. Als Basis dient das Modell der Berner Fachhochschule.

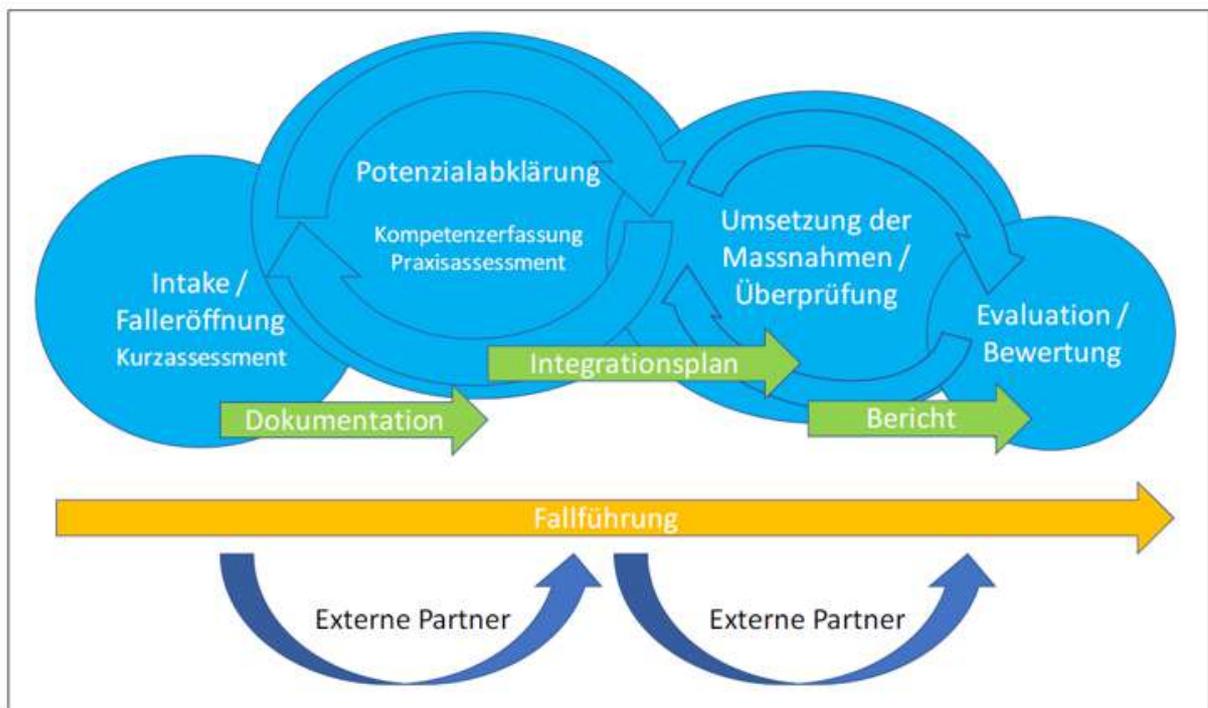


Abbildung 7: Potenzialabklärung; angelehnt an das Modell Berner Fachhochschule (BFH)

In diesem Modell hat die Steuergruppe die Zuständigkeiten bzw. Durchführungsstellen festgelegt:

- «Kurzassessment»: Teil des Intake der Sozialhilfe (zuständige Sozialregionen);
- «Praxisassessment»: Aufgabe der akkreditierten AMI-Stellen (Gemeindewerke);
- «Vertiefte Potenzialerfassung»: Kantonale Fachstelle (neu).

Die Steuergruppe hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass die von einer kantonalen Fachstelle im Rahmen der vertieften Potenzialerfassung erarbeiteten Inhalte für einen IIP für die Sozialregionen verbindlich sein sollen.

<sup>7</sup> In der Ausgangslage zur Fallführung ausführlich begründet (vgl. Ziffer 3.2.1 f.)

### 3.2.3. Absicht und Ziel

Es geht darum, Potenziale und Ressourcen zu erkennen und zu nutzen. Potenzialabklärungen sollen systematisch und standardisiert erfolgen, entweder periodisch oder bei bestimmten Ereignissen.

Eine Abklärung und Nutzung der Potenziale und Kompetenzen dient als Basis zur individuellen Unterstützung und Förderung von Personen auf ihrem Weg zur wirtschaftlichen und sozialen Integration. In formeller Hinsicht bildet diese Abklärung die Grundlage für die Erstellung des IIP.

Ein Kurzassessment erfolgt im Asylbereich flächendeckend über die kantonalen Durchgangszentren, wo erste wichtige Erkenntnisse allen Personen mitgegeben werden können.

Für nicht sozialhilfebeziehende Personen erfolgt das Kurzassessment im Rahmen des Erstinformationsgesprächs (vgl. Ziffer 3.3). Der Zugang zum Praxisassessment und bei Bedarf zu einer vertieften Potenzialerschließung ist in jedem Fall sichergestellt.

### 3.2.4. Geplante Massnahmen

Die Teilprojektgruppe Fallführung und Potenzialabklärung entwickelt im Rahmen des Projekts IIM die Potenzial- und Ressourcenabklärung und setzt sie insbesondere im Sozialhilfeprozess um.

Für die Massnahmen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die verschiedenen Formen und Intensitäten eines Assessments (Kurzassessment, Praxisassessment, vertiefte Potenzialerschließung) sowie deren Zugang und Prozesse werden standardisiert und definiert und sollen für alle Personen offen sein. Die Finanzierung ist für Personen ohne Sozialhilfebezug zu klären.
- Standardisiertes Kurzassessment ist in den Intake-Prozess einzubinden; im Asylbereich sollen Kurzassessments innerhalb der ersten Phase in den Durchgangszentren eingeführt werden. Dabei kommt ebenfalls das standardisierte Verfahren zur Anwendung. Die formelle Fallaufnahme erfolgt mit dem Eintritt in die Gemeinde durch die Sozialhilfestellen. Diese können bei der Erstellung des IIP bereits auf den Resultaten dieser Ressourcenabklärung aufbauen. Mit den Resultaten des Kurzassessments wird eine erste Triage (Bildungsfähigkeit, Arbeitsmarktfähigkeit, soziale Integration) vorgenommen.
- Praxisassessments sollen bei Bedarf bei arbeitsmarktfähigen Personen innerhalb der Regelstrukturen der Arbeitsmarktintegration durchgeführt werden. Diese sollen standardisiert und von akkreditierten Anbietenden (Gewerkschaften) angeboten werden.
- Eine kantonale Stelle ist mit der vertieften Potenzialerschließung zu beauftragen. Hierfür sind primär bestehende Strukturen zu nutzen. Die Stelle arbeitet insbesondere mit spezialisierten Regelstrukturen zusammen und formuliert zuhanden der durchgehenden Fallführung im Einzelfall einen nach Möglichkeit verbindlich umzusetzenden IIP. Es ist zu gewährleisten, dass bei Bedarf oder periodisch eine Standortbestimmung vorgenommen werden kann.
- Die Potenzialabklärung ist in jedem Fall unterstützend für die Fallführung und ersetzt sie nicht.
- Der Integrationsverlauf und die Wirksamkeit der Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung ist daher mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung durchzuführen. Im Übrigen ist der Zeitpunkt von Standortbestimmungen individuell und verlaufsabhängig.

### 3.2.5. Zeitliche Umsetzung und Einführung

Für das Kurzassessment und das Praxisassessment sind primär die Prozesse und Aufträge an die Anbieter im AMI-Bereich anzupassen. Eine Umsetzung ab Herbst 2019, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2020, erscheint realistisch.

Die neue Stelle für die vertiefte Potenzialerfassung muss konzeptionell gestaltet werden. Es stellen sich verschiedene Vollzugs- und Schnittstellenfragen. Das Umsetzungskonzept soll bis Ende 2019 vom Regierungsrat genehmigt werden.

Wirkungsziele:  
1, 2 (KIP II)  
1 (IAS) ⇔ 1 (KIP II)

### 3.3. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

#### 3.3.1. Ausgangslage

Im Rahmen des Aufgabenkonzepts start.integration ist im Kanton Solothurn seit 2017 die spezifische Erstinformation für alle Neuzuziehenden aus dem Ausland organisatorisch, inhaltlich und finanziell definiert (Beilagen 3 und 4). Bis zur gesetzlichen Regelung ist die Umsetzung der Aufgaben mit departementaler Weisung (Beilage 2) normativ gewährleistet. Die Erstinformation liegt in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Der Kanton hat eine koordinierende und beratende Funktion.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich erstmals in einer Schweizer Gemeinde anmelden, erhalten eine spezifische Erstinformation, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, sei es in Form eines Erstinformationsgesprächs oder durch Abgabe einer Erstinfomappe. Die Erstinfomappe stellt der Kanton den Gemeinden in den Sprachen Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch zur Verfügung. Bei Personen, welche den Umgang mit schriftlichen Informationen nicht gewohnt sind, sieht der Kanton die Durchführung eines Erstinformationsgesprächs mit Beizug eines interkulturell Dolmetschenden vor<sup>8</sup>.

Verschiedene Grundlagen und Hilfsmittel, wie beispielsweise Gesprächsleitfäden für Personen mit und ohne Sozialhilfe stellt der Kanton den Gemeinden zur Verfügung. Personen ohne Sozialhilfebezug werden von der Gemeinde begrüsst und über das Leben in der Schweiz informiert. Nach einer Ressourcenabschätzung werden konkrete Integrationsempfehlungen abgegeben.

Für Personen in der Sozialhilfe beschränkt sich das Erstinformationsgespräch auf das Willkommenheissen in der Gemeinde sowie die Abgabe von kommunalen Informationen, ohne konkrete Empfehlungen von Integrationsangeboten. Die Ressourcen der einzelnen Personen unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes werden in jedem Fall durch die Sozialregion im Rahmen des Intake erfasst.

Bei sozialhilfebeziehenden VA/FL entscheidet die Gemeinde, wer das Erstinformationsgespräch führt, sei es die Gemeinde selber oder die zuständige Sozialregion im Rahmen des Intake.

Anfang 2019 sind 90 Prozent der Solothurner Gemeinden bei start.integration angemeldet und 95 Prozent haben einen Einführungskurs zum Bereich Informieren besucht. Ausstehend sind kleinere Gemeinden, mit einer geringen oder keiner ausländischen Wohnbevölkerung.

#### 3.3.2. Ziel

Alle VA/FL ab 16 Jahre werden bei einer Erstanmeldung in einer Solothurner Gemeinde persönlich begrüsst. Im Rahmen eines Erstinformationsgesprächs werden sie über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten sowie über den Integrationsprozess informiert. Die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt.

Die Bestätigung und Weiterentwicklung von start.integration führt dazu, dass bis 2020 alle Gemeinden die Umsetzung von start.integration vollzogen haben und die Qualität und Wirkung der Gespräche periodisch durch den Kanton erfasst werden. Die inhaltliche Aufgabenteilung zwischen den Einwohnergemeinden und den Sozialregionen bei Erstinformationsgesprächen mit

<sup>8</sup> siehe Beilage 2, Kreisschreiben KRS-SIP-2017/01

Personen in der Sozialhilfe ist verbindlich geregelt.

### 3.3.3. Geplante Massnahmen

Der Kanton stellt die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von start.integration, Bereich Informieren, durch folgende zusätzliche Massnahmen sicher:

- Mit jeder Gemeinde wird ab 2019 mindestens einmal in 24 Monaten ein Standortgespräch durchgeführt;
- Weiterbildungen (z.B. Workshops) für Einwohnergemeinden und Sozialregionen.

Die Teilprojektgruppe Erstinformation (ggf. unter Beizug von Mitgliedern der Begleitgruppe) gestaltet auf der Basis bestehender Vorgaben eine verbindliche Regelung, um die Erstinformation und das Intake zu koordinieren.

Die Massnahmen werden im Rahmen der Prozessanpassungen in der durchgehenden Fallführung bzw. Potenzialabklärung in den Sozialregionen eingeführt (vgl. Ziffern 3.1 und 3.2.).

Wirkungsziele:  
9, 10 (KIP II)  
V, VI (IAS) ⇔ 9, 10 (KIP II)  
VII (IAS) ⇔ 9, 10 (KIP II)

## 3.4. Sprachförderung

### 3.4.1. Ausgangslage

Aktuell basiert die Sprachförderung auf dem Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene aus dem Jahre 2016. Auf dieser Grundlage bestehen Leistungsvereinbarungen der Fachstelle Integration mit drei Sprachkursanbietenden und einer Kindertagesstätte. Der Zugang zu diesen Angeboten ist statusunabhängig offen, auch für Asylsuchende im erweiterten Verfahren. Obligatorische Einstufungstests und individuelle Lernfeedbacks sind in den Leistungsvereinbarungen definiert. Auch diverse Qualitätsvorgaben, unter anderem fide-Vorgaben<sup>9</sup> bezüglich der Ausbildung der Kursleitenden, sind darin festgehalten<sup>10</sup>.

Ergänzend dazu betreibt das AWA ein Deutschcenter im Rahmen der ALV. Zudem wird eine Vielzahl unterschiedlicher Deutschfördermodule in sozialhilferechtlichen Arbeitsintegrationsprogrammen sowie Deutschunterricht im Rahmen des Integrationsjahres und der Integrationsvorlehre des ABMH angeboten. Schliesslich gibt es in zwölf grösseren und engagierten Gemeinden diverse Konversationstreffs sowie Sprachkurse durch Freiwillige.

Das Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene bietet bereits heute ein breites und koordiniertes Sprachförderangebot, vor allem im Bereich der spezifischen Deutsch- und Integrationskurse. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in diesem Bereich bestehen jedoch verschiedene Schnittstellen. Es bietet sich an, die Zuständigkeiten in diesem Bereich zu überprüfen.

<sup>9</sup> fide steht für «Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz» und bezeichnet das schweizerische Programm zur Förderung der sprachlichen Integration

<sup>10</sup> siehe Beilage 6 (Sprachförderkonzept, Kap. 4, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Seite 21ff.)

### 3.4.2. Ziel

Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten. Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über entsprechende mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache. Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende mit Bleibeperspektive.

Zur Erreichung des Ziels ist eine übergeordnete Steuerungs- und Koordinationsstelle für die gesamte Sprachförderung zu benennen. Das bestehende Sprachförderkonzept wird weiterentwickelt und erlangt Gültigkeit für alle kantonalen Sprachförderangebote. Darin sind die Vorgaben der IAS verankert und die aktuellen fide-Vorgaben werden in Richtung des Qualitätskonzepts fide «Prinzipien und Standards» optimiert. Generell werden die verschiedenen Sprachkurse aufeinander abgestimmt.

### 3.4.3. Geplante Massnahmen

Unter dem Lead des noch zu definierenden kantonalen Amtes wird eine Fachgruppe eingesetzt und beauftragt, das Sprachförderkonzept zu überarbeiten und darin die Vorgaben der IAS zu verankern. Beispielsweise wird die bereits bestehende individuelle Beurteilung der Lernziele weiterentwickelt und die Kursinhalte werden noch gezielter auf die praktische Verständigung und auf die (beruflichen) Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet.

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt ab 2022. Optimierungen werden laufend vorgenommen.

Für die Kennzahlen zur Sprachförderung ist bis zur Einsetzung einer Koordinationsstelle die Fachstelle Integration zuständig.

### 3.5. Personen mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II, respektive auf Tertiärstufe

Wirkungsziele:  
XII (IAS) ⇌ 16 (KIP)

#### 3.5.1. Ausgangslage

Aktuell stellen drei verschiedene Departemente, respektive Ämter bedarfsorientiert diverse Angebote bereit, um Teilnehmende auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Dies sind unter der Zuständigkeit des

- ABMH: Brückenangebote, Integrationskurse und die Integrationslehre gemäss Berufsbildungsgesetz;
- AWA: Brückenangebote und Motivationssemester gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz;
- ASO: sozialhilferechtliche Jugendprogramme.

Im Kanton fehlt eine Gesamtkoordination, um einen Überblick über alle Angebote zu erhalten oder entsprechende Lücken auszuweisen. Das verlangte Sprachniveau bei Eintritt variiert zwischen «keine Deutschkenntnisse notwendig» bis Sprachniveau B2.

Als Grundlage für die Gestaltung des Integrationsprozesses für Personen mit Ausbildungsfähigkeit gelten die Empfehlungen des Teilberichts Bildung der Projektgruppe Bildung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren/ EDK), vom 21. Februar 2018, angepasst an die Gegebenheiten im Kanton Solothurn. Der Integrationsprozess wird in drei Phasen aufgeteilt:

<b>Phase 1</b> <b>Integrationsvorleistungen</b>	Eignungsabklärung durch abnehmende Bildungsinstitution	<b>Phase 2</b> <b>Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss BBG und BBV</b>	<b>Phase 3</b> <b>Berufliche Bildung Sekundarstufe II /Tertiärstufe</b>
Dauer 1 bis 3 Jahre; Sprachförderung bis A2; Förderung Grundkompetenzen; Erwerb von Kenntnissen der lokalen Gepflogenheiten; Orientierungswissen und Schlüsselqualifikationen; Grundkenntnisse Allgemeinbildung.		In der Regel 1 Jahr; Verlängerung auf 2 Jahre individuell möglich; Sprachförderung A2 bis mind. B1	EBA und EFZ; Gymnasium; Ausbildungen auf Tertiärstufe.

Abbildung 8: Integrationsschema Bildung

Die Phasen 2 und 3 liegen in der Zuständigkeit des ABMH. Die Zuständigkeiten für die Bildungsangebote der Phase 1 liegen dagegen nicht im Bildungsdepartement, sondern bei den jeweiligen Fachdepartementen bzw. ihren Dienststellen für Arbeit und Sozialhilfe sowie für die spezifischen Sprachkurse (vgl. Ziffer 3.4) bei der Fachstelle Integration.

### 3.5.2. Ziel

Die verwaltungsinterne Zuständigkeit für den Bereich Integrationsvorleistungen ist geklärt.

VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen. Zielgruppe für Massnahmen zur Erreichung der Ausbildungsfähigkeit und für den Einstieg in die Berufsbildung sind insbesondere VA/FL von 16 bis 25 Jahren gemäss individuellem Bedarf. Es geht um die Sprachförderung bis Sprachniveau A2, die Förderung von Grundkompetenzen (z.B. Grundlagen Mathematik) sowie die überfachlichen Kompetenzen (z.B. Lernkompetenz, Orientierungswissen) und Schlüsselqualifikationen (Sach-, Sozial-, Selbst- und transkulturelle Kompetenzen).

Um den Integrationsprozess für Personen mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II, resp. auf Tertiärstufe zu definieren, ist eine koordinierte Steuerung angezeigt. Sobald Zuständigkeiten und Schnittstellen definiert und bereinigt sind, ist eine ganzheitliche Bedarfsplanung vorzunehmen.

### 3.5.3. Geplante Massnahmen

Nachdem die generelle Zuständigkeit für die Phase 1 (Integrationsvorleistungen) geklärt ist, soll eine Fachgruppe beauftragt werden, die Schnittstellen zwischen den Phasen zu definieren und die einzelnen Phasen zu gestalten. Die bestehenden Angebote werden anschliessend den Vorgaben und dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Schnittstellen zu Angeboten der Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls geklärt.

Wirkungsziele:  
 IX (IAS) ⇔ 5, 13 (KIP II)  
 II, X, XI, XIII (IAS) ⇔ 14 (KIP II)  
 XIV, XV (IAS) ⇔ 15 (KIP II)

### 3.6. Personen mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)

#### 3.6.1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn besteht heute eine Vielzahl von Integrationsangeboten, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen (ALV und Sozialhilfe) auf den Bedarf der spezifischen Zielgruppen ausgerichtet sind. Namentlich sind dies im Bereich der ALV<sup>11</sup>:

- Beschäftigungsmassnahmen;
- Qualifizierungsmassnahmen;
- Integrationsmassnahmen;
- Bildungsmassnahmen.

Im Bereich der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration besteht ein kantonales Stufenmodell mit entsprechenden Programmen<sup>12</sup>:

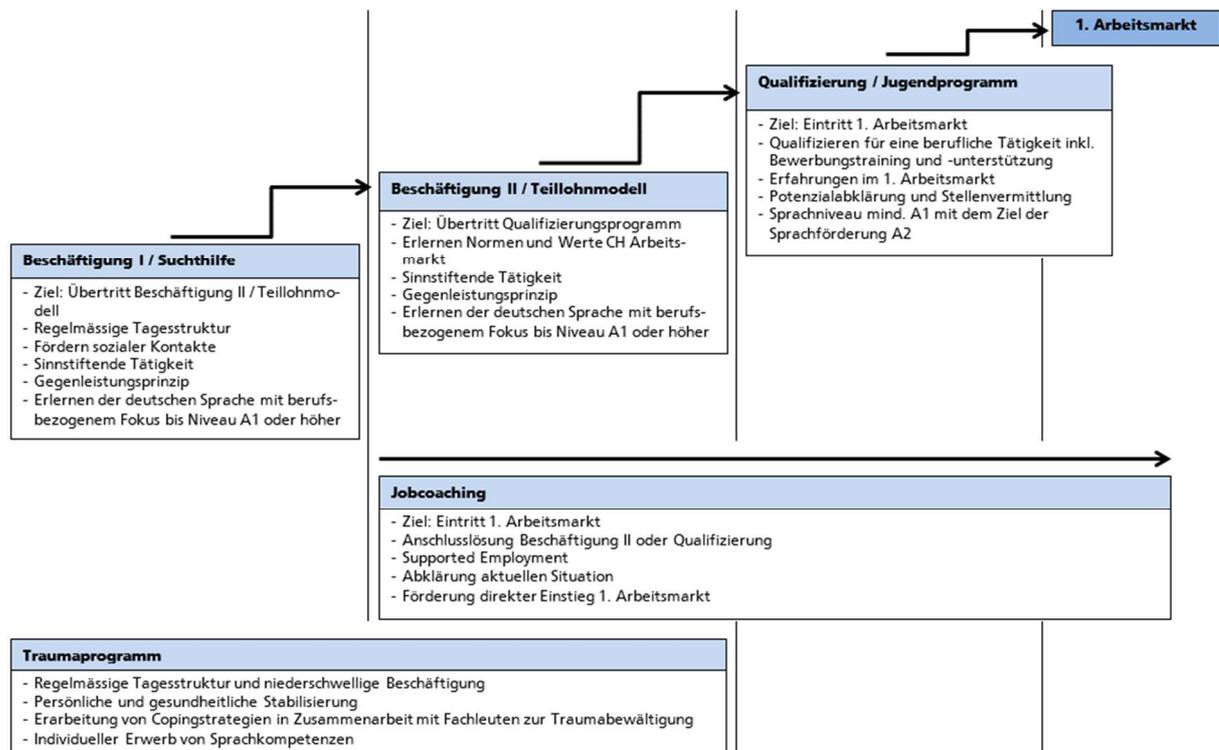


Abbildung 9: Stufenmodell Arbeitsintegration

Die Angebote der ALV und der Sozialhilfe sind gegenwärtig im Rahmen der IIZ koordiniert. Eine eigentliche Steuerung ist, bedingt durch die Konzeption der IIZ-Struktur, nur eingeschränkt möglich. Daher kommt es zu Überschneidungen oder sogar Doppelspurigkeiten in der Angebotsgestaltung.

<sup>11</sup> Massnahmen unter <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/arbeitsmarkt/arbeitsmarktliche-massnahmen/>

<sup>12</sup> Massnahmen unter [https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13\\_8\\_Projekte\\_und\\_Innovationen/AMI/C3%BCbersicht\\_programmartypen\\_ami.pdf](https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_8_Projekte_und_Innovationen/AMI/C3%BCbersicht_programmartypen_ami.pdf)

### 3.6.2. Ziel

VA/FL, die das Potenzial haben im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, werden bei der Verbesserung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit unterstützt. Die erhaltene Unterstützung soll ihnen die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Mittels Jobcoaching wird die persönliche Entwicklung der VA/FL ab 25 Jahren durch eine individuelle Begleitung regelmässig überprüft. Die Begleitung berücksichtigt folgende Aspekte:

- Unterstützung bei der Stellensuche und Vermittlung;
- Ansprechperson für Betriebe, Schule und Mentoring;
- Sicherstellung der Falldokumentation.

Mit folgenden Massnahmen werden VA/FL von 26 bis 50 Jahren auf den Arbeitsmarkt vorbereitet, respektive wird deren Arbeitsmarktfähigkeit erreicht:

- Qualifizierungsprogramme zur Erlangung der fachlichen Kompetenzen und von Qualifikationen durch schulische und praktische Förderung;
- Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt: begleitete Praktikumseinsätze, Teillohnmodelle etc.;
- Arbeitseinsätze im 2. Arbeitsmarkt: insbesondere arbeitsmarktorientierte Massnahmen mit Bildungsanteilen, nicht Beschäftigungsprogramme im engeren Sinn.

Generell gilt der Grundsatz, dass VA/FL Zugang zu Arbeitsmarktintegrationsangeboten haben, die ihrem Potenzial entsprechen, unabhängig ob die Leistungen von der ALV oder der Sozialhilfe erbracht werden.

### 3.6.3. Geplante Massnahmen

Die allgemeinen und konkreten Zuständigkeiten, die Schnittstellen sowie die Abläufe sind im Rahmen des Projekts IIM zu überprüfen.

Eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Sozialregionen und dem AWA wird erarbeitet, in der die Finanzierung und die Zulassungsvorschriften geregelt werden, um den gegenseitigen Zugang zu den Arbeitsmarktintegrationsangeboten sicherzustellen. Die bestehenden Programme werden aufeinander abgestimmt, um die Durchlässigkeit zu gewährleisten, und nach den Vorgaben der IAS angepasst.

Im Bereich Jobcoaching wird der Zugang für VA/FL zur Stellenvermittlung der RAV im Zuge der Stellenmeldepflicht zwischen der ALV und Sozialhilfe erarbeitet, koordiniert und in der zweiten Hälfte 2019 umgesetzt. Das bestehende sozialhilferechtliche Jobcoaching für VA/FL wird auf die Vorgaben der IAS angepasst, in die Stellenvermittlung der RAV integriert und im Rahmen der Sozialhilfe per Ende 2020 aufgegeben. Der supported Employment-Ansatz wird im Rahmen des Jobcoachings der RAV Anfang 2021 eingeführt.

Die bereits bestehenden Qualifizierungsprogramme sowie die Einsatzmöglichkeiten im 1. und 2. Arbeitsmarkt der Sozialhilfe und der ALV für VA/FL werden aufeinander abgeglichen und auf die Vorgaben der IAS angepasst. Die Umsetzung erfolgt ab 2021.

Für die Erfassung der Kennzahlen sind das AWA und das ASO zuständig.

### 3.7. Personen mit primärem Fokus auf soziale Integration

Wirkungsziele:  
2, 20 (KIP II)  
XVI (IAS) ⇌ 21 (KIP II)

#### 3.7.1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn sind gemäss start.integration die Gemeinden zuständig günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich integrieren können. Idealerweise formulieren sie eine für sie angepasste und umsetzbare Integrationsstrategie, stellen die kommunale Koordination sicher und sorgen für passende Angebote für ihre Bevölkerung, unabhängig des Status.

Der Kanton stellt den Gemeinden entsprechende Arbeitsinstrumente zur Verfügung und steht ihnen beratend zur Seite. Er unterstützt sie auch während der Dauer des KIP II mit finanziellen Beiträgen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung.

Die kantonale Anlaufstelle benevol berät die Gemeinden im Bereich der Freiwilligenarbeit und deren Qualitätsstandards. Mit der Triage-Stelle [www.so-freiwillig-engagiert.ch](http://www.so-freiwillig-engagiert.ch) werden alle Angebote von und für Freiwillige gebündelt. Die Finanzierung wird durch die Gemeinden sichergestellt. Mittels Anschubfinanzierung durch den Integrationskredit hat benevol auch die Lücken im Integrationsbereich geschlossen.

Beschäftigungsmassnahmen und Sozialeinsätze sind im Rahmen der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration sichergestellt (vgl. Ziffer 3.6).

Zudem bestehen verschiedene Mentoringprogramme und Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Integration, deren Finanzierung befristet gesichert ist.

#### 3.7.2. Ziel

Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere auch VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in ihrer Gemeinde und der umliegenden Region teil und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Gemeinden gewährleisten in Zusammenarbeit mit dem Kanton Angebote, welche dafür sorgen, dass

- Informationen zum Alltag und gesellschaftlichen Aktivitäten zugänglich sind;
- Kontakte zur Gesellschaft aktiv gefördert werden und Mentoring-Programme zur Verfügung stehen.

#### 3.7.3. Geplante Massnahmen

Für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von start.integration ist eine Begleitgruppe mit Vertretungen von Kanton und Gemeinden eingesetzt, welche sich viermal jährlich trifft.

In folgenden Bereichen der sozialen Integration sollen für die Gemeinden Empfehlungen ausgearbeitet werden:

- Zur Verfügung stellen von öffentlichen Begegnungsräume oder Plätze;
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Mitwirkung in der Gemeinde;
- Förderung und Koordination von Mentoring-Programmen und der Freiwilligenarbeit generell;

Im Rahmen einer aktuellen Gesetzesrevision Aufgabenentflechtung/Neue soziale Aufgaben wird unter anderen die Freiwilligenarbeit gesetzlich geregelt. Die Gesetzesanpassung tritt voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft. Falls sich daraus Änderungen im Bereich der sozialen Integration ergeben, werden sie von der Begleitgruppe geprüft und entsprechend weiterverarbeitet.

Die soziale Integration liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton hat eine koordinierende und beratende Funktion und bietet finanzielle Unterstützung.

### 3.8. Kleinkinder im Alter bis 5 Jahre

#### 3.8.1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn bestehen verschiedene Angebote, die auf der einen Seite Zugänge ermöglichen, um Eltern über vorschulische Sprachfördermassnahmen oder -angebote zu informieren. Dazu zählen die Mütter- und Väterberatungen sowie Kurse und Veranstaltungen der Elternbildung.

Auf der anderen Seite bilden familienergänzende Kinderbetreuungsangebote (z.B. KITAS), Förderangebote mit paralleler Kinderbetreuung (z.B. Deutsch-Integrationskurse mit paralleler Kita) sowie Spielgruppen verschiedene Lernorte, wo Kinder im Vorschulalter Sprachkompetenzen erwerben können.

Aktuell prüft der Kanton Solothurn mit dem laufenden Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten», ob und falls ja, wie die frühe Deutschförderung statusunabhängig als selektives Obligatorium ausgestaltet werden kann. Als Vorlage dient das Konzept, das im Kanton Basel-Stadt entwickelt wurde.

#### 3.8.2. Ziel

Kleinkinder aus Migrantenfamilien erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache. Damit verbunden ist das übergeordnete Ziel von Bund und Kantonen für die Hauptzielgruppe «Kinder im Vorschulalter», wonach sich 80 Prozent der Kinder von VA/FL bei Kindergarteneintritt in Deutsch verständigen können. Dazu soll ein bedarfsgerechtes Angebot inklusive den entsprechenden Instrumenten etabliert werden, das für alle Migrantenfamilien erreichbar ist. Die Ausgestaltung einer solchen vorschulischen Deutschförderung beachtet Anforderungskriterien für Anbieterinnen und Anbieter, die Rollenklärung und Vernetzung der involvierten Akteurinnen und Akteure, die Vereinbarkeit von Fördermassnahmen für Kinder mit allfälligen Fördermassnahmen für ihre Eltern sowie die Sensibilisierung und Information der Eltern bezüglich Nutzen der Sprachförderangebote.

#### 3.8.3. Geplante Massnahmen

Eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Akteurinnen und Akteuren der frühen Sprachförderung, mit Vertretungen aus dem Bildungsbereich und Gemeindevertretungen hat den bestehenden Ist-Zustand validiert und einen gemeinsamen Zeitplan für das weitere Vorgehen definiert.

Dieser sieht vor, in einem nächsten Schritt die inhaltliche Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Förderung zur Erstintegration – unter Berücksichtigung der Umsetzungsempfehlungen des Bundes – zu erarbeiten. Dabei wird einerseits untersucht, welche Rolle die im Ist-Zustand beschriebenen Angebote in Bezug auf die frühe Sprachförderung einnehmen. Andererseits soll geklärt werden, ob die bestehenden Varianten an Angeboten, mit denen die Kinder Sprachkompetenzen vor dem Eintritt in den Kindergarten erwerben können, die Bedürfnisse der Zielgruppe umfassend abdecken oder ob Ergänzungen notwendig sind.

Neben der Klärung von inhaltlichen Fragestellungen ist die Arbeitsgruppe beauftragt, ein Umsetzungskonzept bis Ende 2019 zu erstellen. Darin werden konkrete Meilensteine definiert, welche die Vorgehensweise für den strukturellen Aufbau und die Einführung ab 2020 beschreiben. Abschliessend kann das Umsetzungskonzept jedoch erst erstellt werden, wenn die Resultate zu Wirksamkeit, Zuständigkeiten, Organisation und Finanzierung aus dem Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» vorliegen.

Bis zum Abschluss des Projektes «Deutschförderung vor dem Kindergarten» im Sommer 2020 wird das ASO erfassen, wie viele Kinder vor Eintritt in die obligatorische Schule an Massnahmen im Rahmen des laufenden Projektes teilgenommen haben.

## 4. Finanzierung

### 4.1. Grundsatz

---

Die Ausführungen zur Finanzierung im KIP II (vgl. KIP II, Ziffer 5) sind auch für das vorliegende Konzept gültig, mit nachfolgenden Präzisierungen:

- Zuständig für die Finanzierung von Angeboten und Massnahmen sowie ihrer koordinierenden Aufwendungen sind die Regelstrukturen bzw. die auftraggebenden Behörden des Kantons oder der Gemeinden.
- Die Mittel der IAS stellen eine Subvention dar. Sie haben nicht den Charakter, Angebote kostendeckend zu finanzieren. Spezifische Angebote der Regelstrukturen sind bedarfsorientiert bereitzustellen.

### 4.2. Integrationspauschale

---

Die Höhe der Abgeltung des Bundes aus der IAS ist variabel. Die IP bemisst sich auf der Basis der rechtskräftigen Asylentscheide (VA/FL). Im Zeitpunkt der Eingabe des Konzepts der IAS wird mit folgenden Beiträgen gerechnet:

Szenario	2018 (Mio. Fr.)	2019 <sup>13</sup> (Mio. Fr.)	2020 <sup>14</sup> (Mio. Fr.)
<b>«Tief»</b> 200 bis 250 Asylentscheide (VA/FL)		< 3.4	< <b>4.0</b>
<b>«Mittel»</b> 250 bis 300 Asylentscheide (VA/FL)		~ <b>4.2</b>	~ 5.0
<b>«Hoch»</b> 300 bis 350 Asylentscheide (VA/FL)		~ 5.0	~ 6.0
<b>Effektiv</b> 633 Asylentscheide (VA/FL)	3.8		

Tabelle 3: Ertragsplanung Integrationspauschale

---

<sup>13</sup> Bis Ende April 2019: Fr. 6'000; ab 1. Mai 2019 Fr. 18'000

<sup>14</sup> Berücksichtigt Kompensation Bundesasylzentrum Flumenthal

### 4.3. Mittelverwendung

---

#### 4.3.1. Kompetenzregelung

Der Einsatz bzw. die Verteilung der IP erfolgt gemäss Finanzraster (vgl. Anhang 2) und unterliegt der jährlichen Aktualisierung.

Die Mittelverteilung erfolgt gestützt auf die Empfehlungen des SEM und der KdK (vgl. Anhang 4 zum Rundschreiben vom 4. Dezember 2018) durch die kantonale Fachstelle Integration, die für die Integrationsförderung zuständig ist und der Finanzkontrolle des Bundes unterliegt. Die Projektorganisation, ggf. später die IIZ, soll angehört werden bzw. es soll durch diese ein Verteilmodell erarbeitet und beschlossen werden.

#### 4.3.2. Sozialhilfe

Die Mittel der IP dienen der Subventionierung von Angeboten (Objektbeiträge). Die Restkosten (Teilnehmerbeiträge) sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Die IP entlastet damit indirekt die Sozialhilfe.

Materielle Unterstützungsleistungen gemäss SKOS-Richtlinien, bzw. allfällig tariflich angepasste Leistungen für Personen aus dem Asylbereich, und die Aufwendungen für Integrationsmassnahmen (Subjektbeiträge; z.B. Teilnehmerbeitrag) sind Sozialhilfekosten gemäss §§ 147 ff. SG. Sie unterliegen gemäss § 55 SG dem Lastenausgleich der Einwohnergemeinden. Die Anrechnung von Bundesbeiträgen an die Asylsozialhilfe bleibt vorbehalten.

Situationsbedingte Leistungen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C) sind ebenfalls als Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe abzurechnen. Namentlich gehören zu den situationsbedingten Leistungen (für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende):

- Spezielle Ausrüstung, die für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen oder Arbeitseinsätzen notwendig ist;
- Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Krippenplätze usw.), wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

#### 4.3.3. Bildung

Keine Mittel aus dem KIP oder der IP können aufgewendet werden für:

- Obligatorische Schule, integrationsfördernde Massnahmen (Integrationsklassen, Deutsch als Zweitsprache) und Sonderschulkosten;
- Massnahmen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung, namentlich:
  - Besuch Vorbereitungsjahr an der Nahtstelle I für Personen, welche (noch) nicht die Möglichkeit haben direkt in die berufliche Grundbildung einzutreten,
  - Verlängerung der Ausbildungszeit,
  - Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen,
  - Stützkurse,
  - fachkundige individuelle Begleitung EBA,
  - Wiederholung des Qualifikationsverfahrens,
  - Case Management Berufsbildung;
- Eignungsabklärungen für die berufliche Bildung.

Mittel aus der IP können für Massnahmen im Bereich der nachobligatorischen Schuldbildung eingesetzt werden, namentlich:

- Sprachstand (lokale Unterrichtssprache) A2 mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu kommen;
- Schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insbesondere Mathematik), die den Einstieg in ein Vorbereitungsangebot oder direkt in eine berufliche Grundbildung ermöglichen;
- Lern- und Arbeitstechniken sowie Arbeitsmotivation;
- Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen.

#### 4.3.4. Personal- und Infrastrukturkosten

Mit der IP werden keine Personal- und Infrastrukturkosten der Fachstelle Integration finanziert (analog KIP II).

#### 4.3.5. Entwicklungskosten

Dienstleistungen Dritter, insbesondere Studien, Expertisen, Evaluationen und Beratungen, können über die IP finanziert werden, soweit sie für die Einführung und Umsetzung von Massnahmen gemäss den Vorgaben der IAS beschlossen wurden.

### **4.4. Finanzcontrolling und Finanzaufsicht**

---

Die Fachstelle Integration stellt das operative Controlling der Massnahmen der IAS im Rahmen der Umsetzung des KIP sicher. Sie stellt dem SEM jährlich die Berichterstattung zu den Finanzen zu und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2018-2021.

Der Kanton hat den Auftrag, die zweckgebundene Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen der IAS beauftragt wurden, zu beaufsichtigen bzw. zu überprüfen. Die der Umsetzung der IAS beauftragte Fachstelle Integration erstellt ein Finanzaufsichtskonzept und informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1. Berichterstattung an das SEM

---

Die Berichterstattung zur Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung über die Umsetzung des KIP jeweils per 30. April des Folgejahres auf der Grundlage der Vorlagen des SEM (KIP/IAS Ziel- und Finanzraster).

### 5.2. Monitoring

---

#### 5.2.1. Allgemein

Zur Überprüfung der übergeordneten Ziele der IAS entwickeln Bund und Kantone gemeinsam ein Monitoring. Dessen Grundlage sind insbesondere Kennzahlen zu den Wirkungszielen, zu den Förderbereichen und zu den kantonalen Rahmenbedingungen. Die Entwicklung des Monitorings ist ein eigenständiges Projekt, das im Rahmen der zweiten Phase der IAS von Bund und Kantonen gemeinsam aufgebaut wird. Das Konzept wird voraussichtlich 2019 vorliegen und im Jahr 2020 zwischen Bund und Kantonen politisch konsolidiert. Festzulegen sind u.a. die relevanten Daten und Kennzahlen. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt die für das Monitoring relevanten Daten (Kohorte bzw. Personengruppen nach Einreisezeitpunkt) vom SEM für die Zielüberprüfung verwendet werden, ist im Rahmen des politischen Konsolidierungsprozesses festzulegen.

#### 5.2.2. Kennzahlen

In seiner jährlichen Berichterstattung weist der Kanton hinsichtlich der Zielgruppe der VA/FL (nach Status und Geschlecht differenziert) folgende Kennzahlen aus:

Bereich	Kennzahl	Zuständigkeit
Erstinformation und Integrationsförderbedarf	<ul style="list-style-type: none"><li>- Statistische Angaben zu Arbeitserfahrung, Bildung (schulgewohnt/schulungewohnt).</li><li>- Alphabetisierungsquote (primär/sekundär), körperlicher Beeinträchtigung.</li><li>- Anzahl der Begrüssungsgespräche und der individuellen Information.</li></ul>	Einwohnergemeinden (Sozialregionen)
Beratung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anzahl eröffnete Fälle.</li></ul>	Kanton, Fachstelle Integration / Einwohnergemeinden
Sprache und Bildung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Statistische Angaben zum Sprachstand drei Jahre nach Einreise.</li><li>- Anzahl VA/FL/N in Sprachförderangeboten.</li></ul>	Kanton, Fachstelle Integration
Frühe Kindheit	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anzahl Kinder (VA/FL), die vor Eintritt in die obligatorische Schule an Massnahmen teilgenommen haben.</li><li>- Erhebungen zu Sprachstandsabklärungen bei Kindertorteneintritt.</li></ul>	Einwohnergemeinden (mit kantonaler Konsolidierung)

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl 16- bis 50-jährige VA/FL in Angeboten zur Erlangung der Ausbildungsfähigkeit, in Angeboten der postobligatorischen Bildung, in Angeboten zur Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit, in Förderangeboten im 2. Arbeitsmarkt.</li> <li>- Anzahl VA/FL, die eine Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt haben.</li> </ul>	Einwohnergemeinden (Sozialregionen), Migrationsamt
Zusammenleben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl MentorIn-Mentee-Verhältnisse.</li> </ul>	Einwohnergemeinden, Kanton

Es ist beabsichtigt, die Erhebung und Erfassung weitestgehend im Rahmen der durchgehenden Fallführung sicherzustellen. Die definitiven Erfassungsverfahren und ggf. Zuständigkeiten werden nach Vorliegen des Konzepts festgelegt.

### 5.3. Verhältnis zu anderen Projekten und Arbeitsgruppen

Im Zeitpunkt der Einreichung der IAS bestehen verschiedene Projekte und Arbeitsgruppen, die die Umsetzung der IAS tangieren, insbesondere:

#### 5.3.1. Projekt «start.integration»

Es wird auf die KIP-Wirkungsziele 1-3 verwiesen. Die Umsetzung wird begleitet von der Begleitgruppe start.integration, bestehend aus

- 10 kommunalen Integrationsbeauftragten / -verantwortlichen;
- 2 Vertretern der Sozialregionen (Leitung und operative Asyl-/Flüchtlingsbetreuung);
- 2 Vertretern des Kantons (Fachstelle Integration, Migrationsamt).

#### 5.3.2. Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten»

Es wird auf Ziffer 3.8 verwiesen.

#### 5.3.3. Arbeitsgruppe «Neuordnung Asylfinanzen»

Die Verteilung der Bundesmittel für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll neu geregelt werden. Insbesondere sollen Anreize geschaffen und Fehlanreize eliminiert werden. Die Finanzierung der Sozialhilfe soll in Ergänzung bzw. Abhängigkeit zur Finanzierung von mit der IP finanzierten Integrationsmassnahmen erfolgen. Die Arbeitsgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

- Einwohnergemeinden: Präsidium und Geschäftsführung Verband Solothurner Einwohnergemeinden;
- Kanton: Leitung Amt für soziale Sicherheit, Abteilungsleitung Sozialintegration und Prävention, Abteilungsleitung Sozialleistungen und Existenzsicherung.

#### 5.3.4. Begleitgruppe «Deutsch-Integrationskurse»

Das Sprachförderkonzept wird unter Mitwirkung einer Begleitgruppe überarbeitet. Die Begleitgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

- 2 kommunale Integrationsbeauftragte / -verantwortliche;
- 2 Vertreter der Sozialregionen (Leitung und operative Asyl-/Flüchtlingsbetreuung);
- 2 Vertreter des Kantons (Fachstelle Integration);
- 4 Anbieter der Sprachförderangebote und Kinderbetreuung.

#### 5.3.5. Arbeitsgruppe «Umsetzung AIG»

Die Schnittstellen und die Meldeverfahren im Zusammenhang mit der Teilrevision des AIG werden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Amtes für soziale Sicherheit und des Migrationsamts besprochen und definiert.

#### 5.3.6. Gesetzgebungsprojekt «Neue soziale Aufgaben»

Folgende Leistungen bzw. Leistungsfelder werden im Sozialgesetz als verbindliche Aufgaben geregelt:

- Elternbildung (Kanton und Einwohnergemeinden);
- Selbsthilfe (Einwohnergemeinden);
- Freiwilligenarbeit, inkl. Mentoring (Einwohnergemeinden);
- Budget- und Schuldenberatung (Einwohnergemeinden).

#### 5.3.7. Gesetzgebungsprojekt «Integration»

Es wird auf Ziffer 1.6 verwiesen.

#### 5.3.8. Gesetzgebungsprojekt «CM-Stelle»

Im Rahmen der Änderung des Sozialgesetzes über die Abschaffung der kommunalen CM-Stelle Arbeitsintegration (operative IIZ-Einheit bis Ende 2018) wird die Neuregelung der IIZ gemäss Ziffer 2.3.1 geprüft.

#### 5.3.9. Gesetzgebungsprojekt «Aufgabenbereinigung Sozialhilfe und Aufsicht»

Im Sozialgesetz wird die Aufsicht über die Sozialhilfe neu geregelt. Die Aspekte der IAS sind darin berücksichtigt.

# Anhang

Anhang 1: Zielraster zum Konzept des Kantons Solothurn für die Umsetzung der IAS

Anhang 2: Finanzraster zum Konzept des Kantons Solothurn für die Umsetzung der IAS

Anhang 3: Integrationsmodell Kanton Solothurn (Übersichtsdarstellung)

Anhang 4: Integrationsprozesse und Verantwortlichkeiten

## Beilagen (Internetverweise)

Beilage 1: Kantonales Integrationsprogramm 2018 – 2021 (KIP II):

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB\\_Gesetze/Kantonales\\_Integrationsprogramm\\_KIP\\_2018\\_bis\\_2021.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB_Gesetze/Kantonales_Integrationsprogramm_KIP_2018_bis_2021.pdf)

Beilage 2: Kreisschreiben KRS-SIP-2017/01 (Stand 1. Juli 2018):

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Kreisschreiben/kreisschreiben\\_start\\_integration.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Kreisschreiben/kreisschreiben_start_integration.pdf)

Beilage 3: start.integration, Grundlagen:

[http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Grundlegendokumentation/start\\_integration\\_grundlagen.pdf](http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Grundlegendokumentation/start_integration_grundlagen.pdf)

Beilage 4: start.integration, Informieren:

[http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Anleitungen/anleitung\\_bereich\\_informieren.pdf](http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Anleitungen/anleitung_bereich_informieren.pdf)

Beilage 5: start.integration, Fördern:

[http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Anleitungen/anleitung\\_bereich\\_foerdern.pdf](http://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Grundlagen/Anleitungen/anleitung_bereich_foerdern.pdf)

Beilage 6: Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene (Version 1.1), März 2016:

[http://integration.so.ch/fileadmin/integration/Sprache\\_Bildung/Deutsch-Integrationskurse\\_2017/Sprachf%C3%B6rderkonzept\\_f%C3%BCr\\_fremdsprachige\\_Erwachsene.pdf](http://integration.so.ch/fileadmin/integration/Sprache_Bildung/Deutsch-Integrationskurse_2017/Sprachf%C3%B6rderkonzept_f%C3%BCr_fremdsprachige_Erwachsene.pdf)

Beilage 7: Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018:

[https://rrb.so.ch/rrb-detail/?no\\_cache=1&jumpurl=fileadmin%2Fcdws\\_files%2F0d6%2FRRB-Antrag\\_Einsetzen\\_einer\\_Steuer-\\_und\\_einer\\_Projektgruppe\\_01.pdf&juSecure=1&locationData=18127%3Apages%3A18127&juHash=211f923ed740b479b883cd6f8e55beadcb79076a](https://rrb.so.ch/rrb-detail/?no_cache=1&jumpurl=fileadmin%2Fcdws_files%2F0d6%2FRRB-Antrag_Einsetzen_einer_Steuer-_und_einer_Projektgruppe_01.pdf&juSecure=1&locationData=18127%3Apages%3A18127&juHash=211f923ed740b479b883cd6f8e55beadcb79076a)

# Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Auswirkungen der Neustrukturierung Asyl .....	5
Abbildung 2: Regelstrukturansatz im Kanton Solothurn.....	7
Abbildung 3: Zielgruppen Integrales Integrationsmodell .....	8
Abbildung 4: Organisation und Zuständigkeiten.....	11
Abbildung 5: Darstellung Absicht Steuerung .....	13
Abbildung 6: Cockpit in der Fallführung .....	18
Abbildung 7: Potenzialabklärung; angelehnt an das Modell Berner Fachhochschule (BFH) .....	20
Abbildung 8: Integrationschema Bildung.....	25
Abbildung 9: Stufenmodell Arbeitsintegration.....	27
Tabelle 1: Ziele IAS.....	4
Tabelle 2: Projektorganisation Integrales Integrationsmodell .....	9
Tabelle 3: Ertragsplanung Integrationspauschale .....	31

**Herausgeber**

*Kanton Solothurn  
Departement des Innern  
Amt für soziale Sicherheit*

**Kontakt**

*Amt für soziale Sicherheit  
Abteilung Sozialintegration und Prävention*

*Fachstelle Integration*

*Ambassadorshof*

*Riedholzplatz 3*

*4509 Solothurn*

*Telefon: 032 627 23 11*

*integration@ddi.so.ch*

*integration.so.ch*

Solothurn, September 2019

Version 2.1